



# HUGENOTTEN

64. Jahrgang Nr. 4/2000



**Titelbild:** Die Toleranz besänftigt den Streit der Religionen um die allein selig machende Wahrheit. Radierung von Daniel Chodowiecki aus dem Jahre 1791. Für das Jahr 2001 organisiert die Deutsche Hugenotten-Gesellschaft zusammen mit weiteren Partnern eine Chodowiecki-Ausstellung, die in Berlin, Bad Karlshafen, Emden und Danzig gezeigt werden soll. Zum Thema Toleranz vgl. auch S. 123 ff.

### **Inhaltsverzeichnis**

300 Jahre Evangelisch-reformierte Kirche in Celle	
Der letzte Hugenottentempel in Niedersachsen	
von Andreas Flick.....	S. 107
Das Edikt von Nantes und der Toleranzbegriff	
von Michael Goebel .....	S. 123
Liedsalter zum Evangelischen Gesangbuch	
von Alexander Wagner .....	S. 136
Neue Bücher und Aufsätze.....	S. 138
www.Hugenotten im Internet. (3).....	S. 142
Buchbesprechung .....	S. 143
Nachruf für Dr. phil. Helmut Cellarius	
von Jochen Desel.....	S. 147
Genealogische Suchanzeigen/Kurzmeldungen .....	S. 147

### **Anschriften der Verfasser**

Jochen Desel, Otto-Hahn-Str. 12, 34369 Hofgeismar  
Andreas Flick, Hannoversche Str. 61, 29221 Celle  
Dr. Ursula Fuhrich-Grubert, Albrechtstr. 100, 12103 Berlin  
Michael Goebel, Forster Str. 48, 10999 Berlin  
Prof. Alexander Wagner, Rosenstr. 33, 32756 Detmold

Die Zeitschrift **HUGENOTTEN** (DER DEUTSCHE HUGENOTT) wird herausgegeben von der **Deutschen Hugenotten-Gesellschaft e.V.**, Hafenplatz 9a, 34385 Bad Karlshafen. Tel. 05672-1433. Fax: 05672-925072. E-mail: Refce@t-online.de. HUGENOTTEN erscheint als Mitgliederzeitschrift vierteljährlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag von derzeit DM 60,- enthalten. Einzelheft 8,00 DM, Auflage: 1500. **Schriftleitung: Andreas Flick, Hannoversche Str. 61, 29221 Celle** (presserechtlich verantwortlich). Für den Inhalt der einzelnen Beiträge sind die Autoren verantwortlich. ISSN 0340-3718.

## **DER DEUTSCHE HUGENOTT** **Namensregister 1977-1997**

Zusammengestellt von Ursula-Marianne Mathieu, 70 Seiten, DM 12,-

Verlag der Deutschen Hugenotten-Gesellschaft e.V.

# 300 Jahre Evangelisch-reformierte Kirche in Celle Der letzte Hugenottentempel in Niedersachsen

von Andreas Flick



*Hannoversche [Heer]Straße mit Blick auf das Celler Schloss, um 1780.  
Aquarell eines unbekanntes Malers aus einem französischen Stammbuch.  
Hinter der linken Baumreihe befindet sich die 1700 erbaute Reformierte Kirche.  
Im Schloss (Hintergrund) fanden vor deren Bau die französisch-reformierten  
Gottesdienste in Celle statt.*

Als 1697 der Friede von Rijswijk geschlossen wurde, hatte sich vielerorts jede Hoffnung der Refugiés auf eine Rückkehr in die französische Heimat zerschlagen. So erbaten auch die Celler Hugenotten ein herzogliches Patent für die Errichtung einer eigenen Kirche (temple<sup>1</sup>), zumal „Ihnen der zur Pflege ihrer Andacht eingeräumte und concedierte Ohrt zu eng geworden.“<sup>2</sup> Man richtete jeweils ein Schreiben an den Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Celle, die Herzogin Eléonore Desmier d'Olbreuse, den Premier-Minister Andreas Gottlieb von Bernstorff, den Großvogt Joachim Heinrich von Bülow und den Bevollmächtigten Johann Kaspar von Bothmar.<sup>3</sup>

## Der Bau des ‚temple‘

Das am 4. Januar 1699 erlassene Patent, welches die Anweisung gab, sich einen Bauplatz außerhalb der Stadt zu suchen, wurde allerdings dem *consistoire* (Presbyterium) noch nicht ausgehändigt, da sich die Herzogin dazu kritisch geäußert hatte.<sup>4</sup> Die örtliche Einschränkung bezog sich nicht auf die Vorstädte, sondern allein auf die von einer Stadtmauer umgebene Celler Altstadt, wo der Stadtrat Mitspracherechte besaß. Dort wäre auch kein ausreichendes Bauland vorhanden gewesen.

Eine ‚Tempelbaukommission‘ der Französisch-reformierten Gemeinde hatte sich unter vier möglichen Objekten in der Westceller Vorstadt für das zentralste entschieden. In diesem weitgehend neu errichteten Stadtteil lebten die meisten der französischen Neusiedler sowie ein Großteil der herzoglichen Hofbediensteten.<sup>5</sup> Zuweilen wurde dieser Stadtteil sogar als „*Franzoesiedlung*“ tituliert. Herzog Georg Wilhelm hatte die Absicht, seine Residenzstadt durch einen neuen barocken Stadtteil – nach strengen Baurichtlinien – mit geraden Straßen und regelmäßigen Baugebieten zu erweitern. Der aus Schottland stammende Hofmedicus und *ancien* Robert Scott, der Hofküchenschreiber George Laurent und der Hofmusiker und Organist Louis Gaudon erwarben für 1460 Reichstaler von den Erben Wolff an der Hannoverschen Heerstraße (heute Hannoversche Straße) ein Grundstück mit den darauf befindlichen Gebäuden. Der Kaufvertrag vom 6. April 1699 ist unterschrieben von den Erben Dorothea Sophia Retbergs, Witwe Wolff, Heinrich Jost Wolff, Johann Ulrich Wolff, Ernst Christian Wolff und für die Französisch-reformierte Gemeinde von Dr. Robert Scott.<sup>6</sup> Dieser für das geistliche Zentrum der Hugenotten ausgewählte Bauplatz lag zwischen dem Haus des Oberjägermeisters von Staffhorst und dem des Oberchirurgen der herzoglichen Garden und *ancien* der Französisch-reformierten Gemeinde Jean L'Estocq. Die Ortswahl wurde sowohl vom *consistoire* der Französisch-reformierten Gemeinde für gut befunden als auch vom Hof gebilligt.

In einer staatlichen Beratung<sup>7</sup>, die am 23. Mai 1699 stattfand, wurden auch Überlegungen hinsichtlich einer lutherisch-reformierten Simultankirche für die Westceller Vorstadt angestellt, in der vormittags reformierte und nachmittags lutherische Gottesdienste gefeiert werden könnten. Diese Idee wurde jedoch schnell wieder verworfen, zumal auch der lutherische Ober-superintendent Fanz(iskus) Eichfeld eine derartige gemeinsame Kirche bedenklich fand.<sup>8</sup>

Nachdem am 12. August 1699 eine Verordnung wegen des Religions-Exerzitiums der Französisch- und Deutsch-Reformierten erlassen worden

war,<sup>9</sup> begann man mit den Vorbereitungen zum Bau. Ob die auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude abgerissen wurden oder zunächst als Pfarrhaus bzw. zu anderen Zwecken verwendet wurden, ist unbekannt. Das Dokument beschreibt die einschränkenden Auflagen für den Kirchenbau in „*einer der hiesigen Vorstädte*“. Ausdrücklich wird bestimmt, dass der *temple* nicht die „*Form eines Kirchen-Gebäudes*“ haben durfte und dass die Reformierten „*ihre Gottesdienste auch auf Art und Weise, wie in andern Reformirten Kirchen gebräuchlich, in Frantzösischer Sprache, und in aller Stille*“ abhalten sollen. Diese Auflagen klingen aus heutiger Sicht diskriminierend, waren aber damals durchaus üblich. In Städten, wo die reformierte Konfession die offizielle Staatskonfession war, finden sich vergleichbare Beschränkungen für lutherische Kirchenbauten (z. B. Emden). Katholiken, Reformierte und später auch Juden wurden damals in Celle nur geduldet. Sie besaßen keinen mit den Lutheranern gleichberechtigten Status. Allerdings greifen die Restriktionen hinsichtlich des reformierten Kirchenbaus in Celle weiter als beispielsweise in Hameln, wo die Französisch-reformierte Gemeinde mit Unterstützung von Kurfürst Georg Ludwig bereits am 19. November 1699 einen *temple* erhielt. Dieses mit Dachreiter und Glocke ausgestattete Gebäude gab sich trotz der schlichten reformierten Optik eindeutig als Kirche zu erkennen.<sup>10</sup>

Das Kollektenbuch für den Bau einer Kirche und einer Predigerwohnung belegt, dass bereits am 11. Januar 1699 eine Sammelaktion ins Leben gerufen wurde.<sup>11</sup> Wie es die Namen der Lutheraner Joachim Heinrich von Bülow und Andreas Gottlieb von Bernstorff sowie des Förderers der katholischen Gemeinde Lukas de Bucco belegen, gaben nicht nur die Celler Hugenotten Geld für das Bauprojekt. Selbst die im Schloß Ahlden gefangene Tochter des Celler Herzogpaares, Sophie Dorothea, spendete Geld. Ihr Vater hat zum ‚Tempelbau‘ 500 Taler und ihre Mutter 400 Taler gestiftet. Während der Bauphase und nach der Fertigstellung der Kirche sammelten die Bevollmächtigten der Gemeinde, der Kriegsgerichtsrat Jacques Brink und später der Perückenmacher und Lehrer Gabriel Migault Kollekten in Bremen.<sup>12</sup> Der Arzt Dr. med. Henri Bellay bemühte sich erfolgreich um Geldgeber in England und Holland. Da die Spenden und Zuwendungen für den rund 5000 Reichstaler kostenden Kirchbau inklusive Innenausbau nicht ausreichten, gewährte Pastor Louis Suzannet de la Forest seiner Gemeinde ein Darlehen von 1350 Talern. Dafür erhielt er das Pfarrhaus, das Kantorenhaus, den Garten und sonstiges Zubehör als Hypothek. Die Kirche und der Kirchhof blieben ausgeschlossen. Diese Vorgehensweise belegt, dass der Pfarrer der Gemeinde kein armer Glaubensflüchtling war.



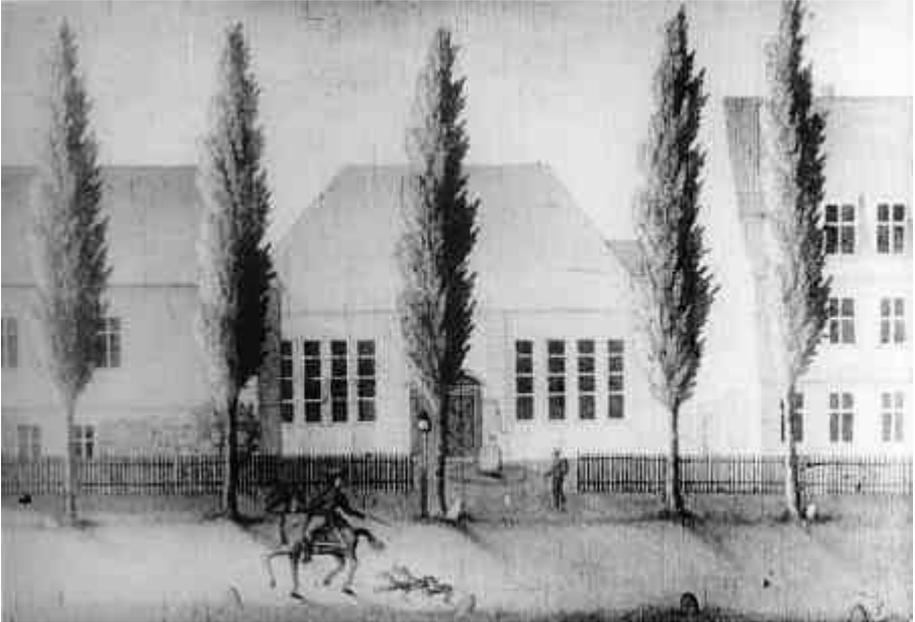
im Jahre 1700.<sup>43</sup> Leider erinnerte sich Migault nicht mehr an das genaue Datum der Grundsteinlegung. Auch existieren keinerlei Bauunterlagen aus jener Zeit, so dass sich nicht sagen lässt, wer den Kirchenbau geplant und welche Handwerker ihn ausgeführt haben. In Bezug auf die Farbgebung ist man allein auf restauratorische Untersuchungen und Dokumente von Renovierungsarbeiten aus der Mitte des 18. Jahrhunderts angewiesen. Am 19. Dezember 1700 konnte der erste Gottesdienst in der rund 350 Plätze zählenden Kirche gefeiert werden. Es fand keine Einweihung statt, da evangelisch-reformierte Kirchen infolge eines profaneren Kirchenbauverständnisses im Gegensatz zu römisch-katholischen Kirchen grundsätzlich nicht eingeweiht wurden.

### **Ein typisch französisch-reformierter Kirchenbau**

Auch wenn das Gebäude von außen nicht wie eine herkömmliche Kirche aussieht, lehnt es sich baulich eng an hugenottische Vorbilder an und stellt somit einen typischen *temple* dar. Es ist deswegen nicht ganz korrekt, wenn man das andersartige und unkirchliche Aussehen der Evangelisch-reformierten Kirche in Celle allein mit den einschränkenden Bauauflagen des Herzogs begründet.

Dem reformierten Kirchenbau wurde seitens der calvinistischen Theologie keine sakrale Bedeutung zuerkannt.<sup>14</sup> Johannes Calvin äußerte: *„Dann müssen wir uns [...] hüten, sie [die Kirchengebäude] nicht etwa, wie man das vor einigen Jahrhunderten angefangen hat, für Gottes eigentliche Wohnstätten zu halten, in denen er sein Ohr näher zu uns kommen ließe; auch sollen wir ihnen nicht irgendeine verborgene Heiligkeit andichten [...]“*.<sup>45</sup> Dennoch sollten Theologie, Liturgie und Raum übereinstimmen. Ein dem Klerus vorbehalten Chorraum sowie eine Sakristei waren nicht mehr notwendig. Im Wesentlichen handelte es sich bei einer reformierten Kirche um ein Versammlungshaus (Bethaus), das der Verkündigung von Gottes Wort sowie der Spendung der beiden Sakramente Taufe und Abendmahl einen würdigen Raum gab. In den Mittelpunkt des reformierten Gottesdienstes rückte die Predigt, was auch in der baulichen Umstellung der Kanzel zum Ausdruck kam. Die zentrale und nicht seitlich versetzte Kanzel ist ein typischer Unterschied zu zahlreichen lutherischen Kircheninnenräumen. Wenn möglich wurden die Kirchenbänke oder Stühle bewusst um die Kanzel gruppiert, so dass der reformierte Prediger anders als ein katholischer Priester nicht mehr seiner Gemeinde gegenüberstand, sondern auch optisch in diese integriert wurde. Akustische Überlegungen dürften hier eine maßgebliche Rolle gespielt haben. Einen Altar im katholischen Sinne konnte die reformierte Kirche nicht, *„da der letzte Altar auf Golgatha errichtet wurde“*.<sup>46</sup> Stattdessen wurde - zumeist zentriert unterhalb der Kanzel - der

‚Abendmahlstisch‘ aufgestellt, welcher auch äußerlich die Optik eines profanen Tisches besaß. Dennoch wird er in alten Texten häufig noch als ‚Altar‘ tituliert.



*Die Französisch-reformierte Kirche in ihrem ursprünglichen Zustand, Anfang des 18. Jahrhunderts.*

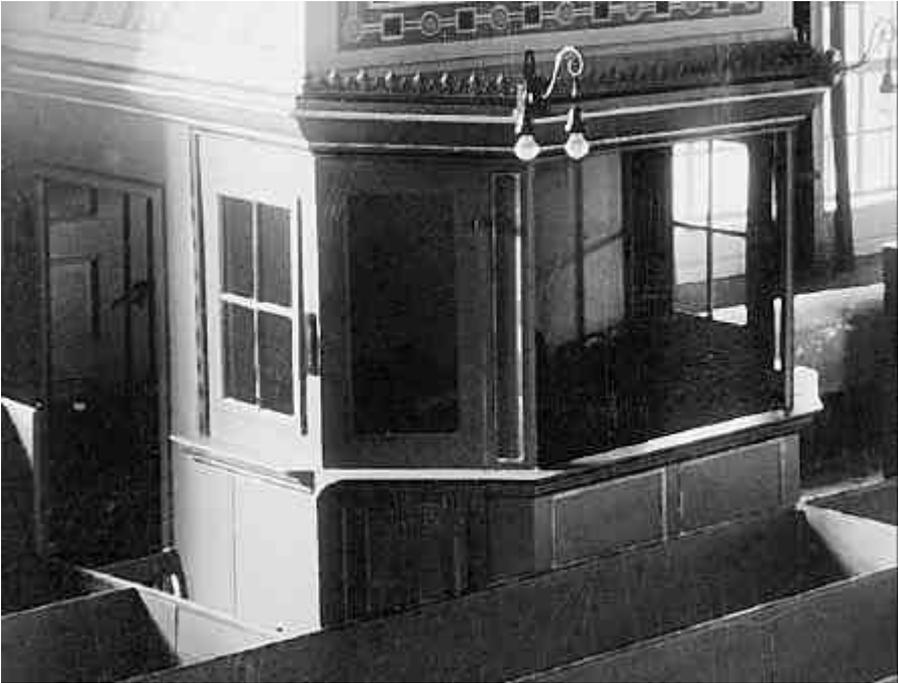
Damit das Geld den Armen zukam, sollen nach Calvin die Kirchen von „maßvoller Schlichtheit“<sup>47</sup> geprägt sein. Die Konzentration auf die Wortverkündigung wurde durch das Fehlen von Bildern, Kerzen, Kruzifixen und anderen Kreuzen verstärkt. Begründet wurde die Bilderlosigkeit mit dem zweiten biblischen Gebot (Exodus 20, 4), das in lutherischen und katholischen Katechismen nicht mit aufgenommen wurde. Die Hochachtung des Alten Testaments im Allgemeinen und der Zehn Gebote im Besonderen kam auch dadurch zum Ausdruck, dass in zahlreichen hugenottischen Kirchen eine Tafel mit den Zehn Geboten angebracht wurde. Diese finden wir bereits in dem 1564 in Lyon errichteten *Temple de Paradis*. Dieser *temple* sowie zwei weitere Lyoner Hugenottenkirchen hatten einen großen Einfluss auf reformierte Kirchenneubauten. Bis ins 19. Jahrhundert dienten die ovalen oder runden Zentralbauten in Lyon als Vorbild. Von diesem Typus ausgehend, wurden vom 17. Jahrhundert an quadratische, rechteckige und sogar achteckige Grundrisse entwickelt. Von besonderer Bedeutung war

der rechteckige *Temple de Charenton* bei Paris, der wohl auch auf den Celler Bau ausgestrahlt hat. Die Hugenottenkirche in Charenton besaß infolge der großzügigen Verglasung mit Klarglas und der weißen Tünchung einen sehr hellen Innenraum. Um die auffällig hohe zentrierte Kanzel gruppierten sich die Kirchenbänke. Oberhalb der Kanzel war unterhalb des Tonnengewölbes eine Tafel mit den Zehn Geboten angebracht. Außerdem existierten Tafeln mit dem Glaubensbekenntnis und dem Herrengebet. Nach der Aufhebung des Edikts von Nantes 1685 wurde der Tempel in Charenton auf staatliche Anordnung hin abgerissen. Doch die in diesem Gebäude entwickelten Baumuster wirkten prägend auf zahlreiche französisch-reformierte Kirchen innerhalb wie auch außerhalb Frankreichs. Der *temple* in Celle ist dafür ein typisches Beispiel im kleineren Maßstab.

Bei dem Celler *temple* handelt es sich um eine rechteckige Querkirche aus Fachwerk mit Walmdach ohne Turm und Dachreiter. Er ist nicht unterkellert. Dass es sich nicht um ein gewöhnliches Wohnhaus gehandelt hat, dürften die damaligen Betrachter allerdings an den hohen rechteckigen Fenstern an der östlichen (!) Vorderfront des Gebäudes erkannt haben. Auch die schmalere Südseite der Kirche verfügt über entsprechende Fenster, wogegen die Westseite ganz fensterlos und die Nordseite mit zwei Ausnahmen ohne Fenster gestaltet wurde. Die seitlichen Fensterrahmen waren ursprünglich innen und außen braun gestrichen. An der Frontseite waren sie innen braun und außen grau.<sup>18</sup> Über dem mittig gelegenen Kircheneingang an der Vorderfront befand sich die Inschrift „*templum a gallis reformatis aedificatum*“. Das Wort „*gallis*“ wurde 1805 von Pastor Ernst Lebrecht Friedrich Reupsch nach der Zusammenlegung der Französisch- und Deutsch-reformierten Gemeinde zur Evangelisch-reformierten Gemeinde „ohne weitere Anfrage“<sup>19</sup> entfernt.

Der Innenraum in Höhe von 6,20 m besitzt ein verschaltes tonnenförmiges Spiegelgewölbe mit kleinem schlichten Stuckrand. Oberhalb des Windfangs führte ein Treppenschacht auf den Dachboden. Vom Kircheninneren aus betrachtet wurde der Windfang durch eine Loge, Fürstenthron genannt, verdeckt. Er verfügte auf seinen beiden Seiten über kleine Türen mit Fenstern aus böhmischem Glas. Ursprünglich war die Loge in Holzimitationsmalerei bemalt. Aus dem Jahre 1760 liegt eine Farbbeschreibung des Fürstenthrons („*Kirchenstuhl*“ bzw. „*Trebune de S: A: Royale*“) vor, der spätestens seit dem Tod der Herzogin im Jahr 1722 seiner ursprünglichen Funktion enthoben war.<sup>20</sup> Demzufolge war er innen und außen mit gelber Farbe und an den beiden Seiten gelb und braun gestrichen. Die Decke sowie der Fußboden waren mit brauner Ölfarbe gestrichen. 1763 wurden innen zudem grüne französische Damastvorhänge als Gardine mit silbernen Spit-

zen sowie eine Papiertapete angebracht.<sup>21</sup> Die drei Stühle im Fürstenstuhl waren mit schwarzem Flanell bezogen. Zwei von ihnen haben sich bis heute erhalten.



*Der Fürstenstuhl der Herzogin Eléonore Desmier d'Olbreuse vor 1961.*

Auf der dem Eingang und dem Fürstenstuhl gegenüberliegenden Seite wurde zentral eine relativ schlichte Kanzel mit gewundenen Holzverzierungen angebracht. Ihre farbliche Urfassung dürfte analog zum Fürstenstuhl aus brauner Holzimitationsmalerei bestanden haben. 1762 erhielt sie einen weiß-goldenen Anstrich. Im Laufe der Zeit wurden an der Kanzel bauliche Veränderungen vorgenommen, die vermutlich noch im 18. Jahrhundert, aber spätestens bis Mitte des 19. Jahrhunderts die Entfernung der sichtbaren Holzverzierungen und die Anbringung von Scherwänden auf der rechten und linken Seite zur Folge hatten. Als Zeitmesser für Gottesdienst und Predigt wurde auf ihr im 17. Jahrhundert eine Sanduhr montiert. Über der Kanzel befand sich ein Schalldeckel, dessen oberer Rand später mit Blechnormamenten verziert wurde, die identisch mit denen auf dem Fürstenstuhl waren. Die Wände neben der Kanzel waren ursprünglich geweißelt.



Die Kanzel im heutigen Zustand.

Unterhalb der Kanzel wurde der schlichte Abendmahlstisch aufgestellt. Rechts und links sowie gegenüber von Kanzel und Abendmahlstisch befanden sich die Kirchenbänke, die zum Teil seitlich mit Türen versehen waren. Eine Orgel und Empore existierten anfangs noch nicht.

Dass Celle eine höfisch-aristokratisch geprägte Hugenottengemeinde war und somit der andernorts praktizierte Gleichheitsgrundsatz der Gottesdienstbesucher keine Gültigkeit besaß, wurde der Gemeinde von der Kanzel als Abkündigung am Heiligen Abend 1700 mitgeteilt. Der Chronist der Gemeinde, Henri Tollin, schreibt: „Sämmtliche Plätze, vom Sitz der Herzogin an hin zum Pressbyterstuhl (le parquet) bleiben für die Hof- und Ehrendamen der Herzogin. Die Offizierfrauen sollen

der Marquise De la Roche-Giffard sowie den Ehrendamen den Vortritt bei der Wahl ihres Sitzes belassen. Die dann folgende Bank gebührt den Deutschen Damen von Rang. Die beiden Bänke rechts von der Kanzel bleiben für den englischen Gesandten nebst Gemahlin; die Bänke links von der Kanzel, die erste für den alten General-Major v. Mellville nebst Familie, die folgenden für die herzoglichen Ober-Hofbeamten und Offiziere reserviert. Im Schiff der Kirche sitzen die Männer rechts, die Frauen links von der Thür. Die herzoglichen Hofbeamten haben dabei auch hier den Vorrang; hinter ihnen die deutschen Gäste und die herzoglichen Pagen, resp. Kammerfrauen der Herzogin. Unter den übrigen kommt dann denen der Vortritt zu, die zum Tempelbau etwas beigetragen haben. Sonst (!) seien die Demüthigsten Gott die Genehmsten.“<sup>22</sup> Beim Feiern des Heiligen Abendmahls kommunizierten die *anciens* unmittelbar nach dem Pastor, der als Erster Brot und Wein zu sich nahm. Die Abendmahlsteilnehmer traten durch eine kleine Tür links vom Tisch hinzu und durch eine andere Tür auf

kleine Tür links vom Tisch hinzu und durch eine andere Tür auf der rechten Seite wieder ab.



Die für Hugenottenkirchen typische Tafel mit den Zehn Geboten.

Die weitere Ausstattung der Kirche war aufgrund der konsequenten Bilderlosigkeit recht schlicht. Wie bei dem Vorbildern vieler Hugenottenkirchen, den Tempeln in Lyon oder Charenton, wurde um 1700 auch in der Celler Hugenottenkirche eine große schwarze Holztafel angebracht, auf der in

französischer Sprache die Zehn Gebote (Les Dix Commandements de la Loy de Dieu) nach Exodus 20 sowie das Doppelgebot der Liebe nach Matthäus 22,37ff stehen. Diese Tafel hat sich im Gegensatz zu einer zweiten Tafel, auf der das apostolische Glaubensbekenntnis und das Unser Vater-Gebet standen, bis auf den heutigen Tag erhalten. Im Rahmen von restauratorischen Voruntersuchungen wurden Ende 1999 wurden zwei weitere französisch-sprachige Schrifttafeln mit Psalmversen entdeckt. Ob sie ursprünglich neben der Kanzel oder vielleicht im Bereich der späteren Empore hingen, ist unbekannt. Seit 1747 standen in der Kirche auch noch zwei grau-weiß gestrichene Armenkästen („Gottes Kasten“).<sup>23</sup>

Für Norddeutschland handelte es sich um einen ungewöhnlichen Kirchbau, der hier in Celle entstanden war. So veranlasste die Reformierte Kirche 1753 Zacharias Conrad von Uffenbach zu dem Ausspruch: „*Sie ist nicht wie eine Kirche, sondern wie ein Wohnhaus, so aus einem großen Saale besteht; es ist darin gar nichts zu sehn.*“<sup>24</sup>



*Der Kircheninnenraum vor dem Umbau 1961.*

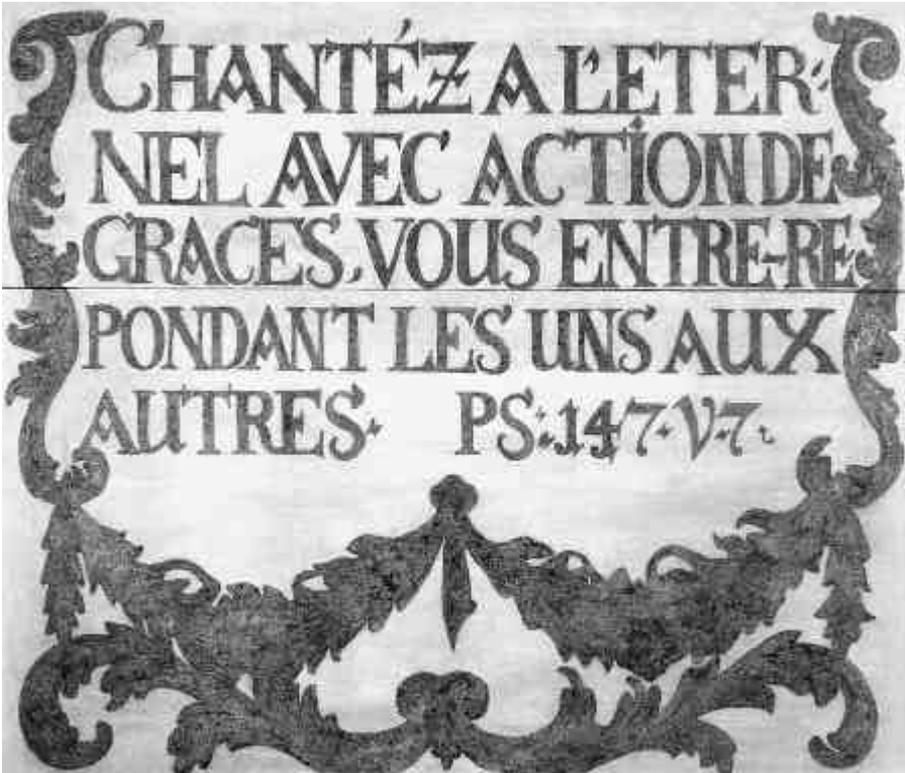
Auch die Deutsch-Reformierten in Celle feierten ihre zunächst nur von Gastpredigern gestalteten Gottesdienste nach 1700 in der Französisch-reformierten Kirche. Nach der offiziellen Gründung einer Deutsch-reformierten Gemeinde im Jahre 1709 gestattete Kurfürst Georg Ludwig von Hannover der Gemeinde die Nutzung der Hugenottenkirche, was – da es wohl ohne Absprache mit dem französisch-reformierten consistoire geschehen war – von den Franzosen „übel“<sup>25</sup> genommen wurde. Am 21. März 1709 schlossen die beiden reformierten Gemeinden in Celle einen Vertrag, in dem die gemeinsame Benutzung des französischen *temple* geregelt wurde: *"1. zur Förderung der brüderlichen Liebe und des gegenseitigem Beistandes, Eintritt der Deutsch Reformirten Gemeinde in den niedersächsischen Synodal-Verband (Confédération); 2. die französische Gemeinde bleibt alleinige Eigenthümerin der französischen Kirche und ihrer Dependenzien; 3. die Franzosen haben die Gottesdienststunde zu benennen, resp. zu verändern. Vorläufig lässt man den Deutschen den Morgen bis ½ 10 Uhr und den Nachmittag bis 2 Uhr oder aber von 3 Uhr ab. An Kommuniontagen brauchen die Franzosen ihre Kirche von 9 Uhr ab. 4. Die Armenkassen bleiben nach Nationen getrennt. 5. Zur Kirchenreparatur tragen die Deutschen nach Vermögen und Proportion bei."*<sup>26</sup>

Am 24. Oktober 1742 kam es zu einer vertraglichen Änderung bezüglich der Unkosten der Französisch-reformierten Kirche. Trugen bis zu diesem Zeitpunkt die Hugenotten alle Reparaturkosten an ihrem *temple*, so sollten die Deutschen fortan die Hälfte aller Reparaturen an der Kirche bezahlen. Deshalb sollte alle zwei Jahre eine Kostenrechnung erstellt werden. Allerdings brauchte die finanzschwache Deutsch-reformierte Gemeinde auch fernerhin keine Miete für das Gebäude zahlen.<sup>27</sup>

### **Orgelbau und Empore**

In den ersten Jahrzehnten nach dem Bau des *temple* sangen die Hugenotten in ihren Gottesdiensten in Celle nur einstimmige Psalmengesänge ohne Instrumentalbegleitung. Dieses war der typische Gemeindegang der Hugenotten. 1744 wurde an der nördlichen Breitseite der Kirche vom Zimmermeister Wunsch eine Empore eingebaut, deren Kassetten-Brüstung durch Pilaster gegliedert war. Darauf wurde die bei den Reformierten wegen ihrer fehlenden biblischen Legitimation ursprünglich verpönte Orgel (*„Sackpfeife des Teufels“*<sup>28</sup>) montiert, deren Prospekt weiß und im Profil- und Zierbereich Gold gestrichen war.<sup>29</sup> Diese erste Orgel war das Werk des hannoverschen Hoforgelbaumeisters Christian Vater (1679-1756), der ein Geselle des berühmten Hamburger Orgelbauers Arp Schnitger gewesen war. Die Orgel von 1844 *„aus einem Manual Clavier und ohne Pedal“*<sup>30</sup> verfügte über acht Register. Sie erfuhr bereits 1762 eine umfangreiche Reparatur durch den Erfurter Orgelbauer Georg Stein. In jenem Jahr hatte

es in der Kirche gebrannt, wie es aus einer Rechnung über den Feuerwehreinsatz („Raths Feuer Sprützen“) und den dazugehörigen Nachtwachen zu entnehmen ist. Insbesondere der Bereich der Empore einschließlich Orgel waren beschädigt worden. Die Rechnungen über die damals notwendig gewordenen Malerarbeiten sind heute die wichtigste Quelle zur inneren Farbgestaltung des *temple* im 18. Jahrhundert.<sup>31</sup>



*Bei restauratorischen Voruntersuchungen Ende 1999 entdeckte und inzwischen restaurierte Holztafel mit einem Vers aus Psalm 147,7.*

1805 kam es zum sinnvollen Zusammenschluss der fast ausgestorbenen Französisch-reformierten Gemeinde mit der Deutsch-reformierten Gemeinde. Seit diesem Datum lautet die Bezeichnung Evangelisch-reformierte Gemeinde. Das fortan schlicht „*Reformirte Kirche*“ genannte Gebäude erfuhr Mitte des 19. Jahrhunderts und 1961 größere bauliche Veränderungen. Es ist heutzutage die letzte erhaltene Hugenottenkirche in Nordwestdeutschland.



*Die Evangelisch-reformierte Kirche in der Gegenwart mit dem ehemaligen französischen Lektorat (links) und dem ehemaligen Französischen Pfarrhaus (rechts).*

- 
- 1 Die Hugenotten bezeichneten ihre Kirchen als ‚temple‘ im Gegensatz zu den französischen Katholiken, die ihre Kirchbauten ‚eglise‘ nannten.
  - 2 Ev.-ref. Gemeinde Celle, Bestand 2, Nr. 78: Freibrief des Herzogs Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg für die Kirche und die Pfarr- und Küsterwohnung der Französisch-reformierten Kirchengemeinde in Celle, 1702.
  - 3 Vgl. Ev.-ref. Gemeinde Celle, Bestand 2: Protokollbücher des Französisch-reformierten ‚consistoire‘ (Presbyteriums). 1. Bd. 1687-1729, 1732-1735, 1737-1750, S. 101-115.
  - 4 Vgl. ebd, S. 119.
  - 5 Zu diesem Stadtteil vgl. Andreas FLICK, Angelica HACK, Sabine MAEHNERT: Hugenotten in Celle. Katalog zur Ausstellung im Celler Schloß 9. April – 8. Mai 1994, Celle 1994, S. 66-90.  
Jens Baggensen schreibt in einem Reisebericht 1779: „Auch hier ist eine französische Kolonie, welcher besonders die Westceller Vorstadt viele schöne Gebäude verdankt, die aber hier wie an vielen andern Orten Deutschlands, dem Schicksale der täglichen Verringerung unterworfen ist.“ (Beilage ‚Der Sachsenspiegel‘ Blätter für Geschichts- und Heimatpflege. Beilage für ‚Cellesche Zeitung und Anzeigen‘. Nr. 11 1927, S. 85.)
  - 6 Vgl. Ev.-ref. Gemeinde Celle, Bestand 2, Nr. 75: Kauf des Grundstückes vor dem Westceller Tor zum Bau der Kirche, (1698), 1699.
  - 7 An der Besprechung nahmen teil: Von Bernstorff, Obersuperintendent Eichfeld, Puchler (Rat), Schrader, Heldbergen, Bilderbeck, Bohnstedt.

- 
- 8 Vgl. Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, Celle Br. 48, Nr. 65, Bl. 25.
  - 9 Vgl. Ev.-ref. Gemeinde Celle. Bestand 2, Nr. 9.1: Edikt Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg wegen des Religions-Exercitium der Französisch und Deutsch-Reformierten in Celle. Celle 12. August 1699.
  - 10 Vgl. A. OSTERMEYER: Schicksale eines Gotteshauses, in: Jahrbuch 1972/73, Herausgegeben vom Museumsverein, S. 85-87.
  - 11 Vgl. Ev.-ref. Gemeinde Celle, Bestand 2, Nr. 76: „Livres ou écrivains leurs noms, et leurs contributions y volontaires, leur qui voudront donner quelque chose pour le Bastiment d'un bien où les Reformes de Zell d'assembleront pour leurs exercices et aussi pour l'aquisition d'une maison où pourra demeurer le Ministre qu'y survira commencé le moins de janvier 1699, 11.“ (Kollektenbuch für den Bau eines Gotteshauses und einer Predigerwohnung), 1699-1703.
  - 12 Vgl. Ev.-ref. Gemeinde Celle, Bestand 2, Nr. 77: Deputationen (Geldsammlungen durch Bevollmächtigte), 1700-1732.
  - 13 Zitiert aus einem Brief von Pastor i. R. François de Beaulieu vom 24. Januar 1992, der das französischsprachige Original vorliegen hatte.
  - 14 Zum reformierten Kirchenbau vgl.: Jochen DESEL: Hugenottenkirchen in Hessen-Kassel, (Geschichtsblätter des Deutschen Hugenotten-Vereins, Bd. 21), Bad Karlshafen 1992; Inge ELSÄSSER: Die ‚Hugenottenkirche‘ in Erlangen und ihre Vorbilder. Beispiel einer Synthese aus französischem Hugenottentempel und deutscher Querkirche im Gefüge einer barocken Stadtanlage, (Schriften aus dem Institut für Kunstgeschichte der Universität München, Bd. 14), München 1987; Paul Corby FINNEY (Hg.): Seeing Beyond the Word. Visual Arts and the Calvinist Tradition, Grand Rapids/Cambridge 1999; Brigitte FLICK: Die Geschichte des reformierten Kirchenraumes, in: Reformierte Kirchenzeitung 3 1990. 15. März, 131. Jg., S. 73-75; Georg GERMANN: Der protestantische Kirchenbau in der Schweiz von der Reformation bis zur Romantik, Zürich 1963; René LAURENT: Promenade à travers les temples de France. Montpellier 1996; Otto H. SENN: Der reformierte Kirchenbau gestern und heute, in: Schweizerische Bauzeitung. 72. Jg. Heft 16, S. 215-223.
  - 15 Johannes CALVIN: Unterricht in der christlichen Religion, Institutio Christianae Religionis, Bearb. Otto Weber, Zweiter Band (Buch III), Neukirchen 1937, S. 472.
  - 16 Jan WEERDA: Reformierte Kirche, I Konfessionskundlich, in: Die Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, Bd. 5, völlig neu bearb. Aufl., ungekürzte Studienausgabe, Tübingen 1986, S. 889.
  - 17 Zitiert nach: DESEL, S. 8.
  - 18 Ev.-ref. Kirche, Bestand 2, Nr. 85: Rechnungen über Bauarbeiten an der Französisch-reformierten Kirche. 1747-1792. Darin Malerrechnung vom 24. April 1762 und vom 11. April 1767. Auch eine Malerrechnung aus dem Jahre 1732 belegt eine grau-weiße Farbgebung der Fenster und Türen.
  - 19 CB, S. 100.
  - 20 Ev.-ref. Kirche, Bestand 2, Nr. 85: Rechnungen über Bauarbeiten an der Französisch-reformierten Kirche. 1747-1792.
  - 21 Vgl. ebd. darin: Tapezierrechnung von Georg Leopold Wolf vom 3. Januar 1763. Zudem kaufte man grünes Schächterleinen.
  - 22 Vgl. Henri TOLLIN: Geschichte der hugenottischen Gemeinde von Celle, (Geschichtsblätter des Deutschen Hugenotten-Vereins e.V., Bd. 2, Heft 7 u. 8), Magdeburg 1893, S. 28.
  - 23 Ebd. Rechnung von R. Runge vom 18. Januar 1747.
  - 24 Zitiert nach FLICK, HACK, MAEHNERT, S. 118.

- 
- 25 Ev.-ref. Gemeinde Celle, Bestand 3, Nr. 83: Nachricht von der Entstehung und der Gründung der Deutsch-reformierten Gemeinde in Celle. Verfaßt von Pastor Dr. Conrad Heinrich Runge vermutlich anlässlich des 50jährigen Gemeindejubiläums, um 1759.
- 26 TOLLIN, S. 36.
- 27 Ev.-ref. Gemeinde Celle, Bestand 3, Nr. 65: Vereinbarungen mit der Französisch-reformierten Kirchengemeinde in Celle über die Benutzung und Unterhaltung der Kirche, 1709-1759. / Als z. B. 1747 die Kirche durch „Sturmwind“ schwer beschädigt wurde, zahlte die Deutsch-reformierte Gemeinde die Hälfte der Reparaturrechnungen. (Vgl. Ev.-ref. Gemeinde Celle, Bestand 3: Kassenbuch zu den Einnahmen und Ausgaben. 2. Bd. 1738-1793, S. 227.)
- 28 Vgl. Markus JENNY: Der reformierte Beitrag zum Kirchenlied und Kirchenmusik im 16. und 17. Jahrhundert, in: Der Deutsche Hugenott, 50. Jg., Nr. 3 1986, S. 70.
- 29 Vgl. Ev.-ref. Gemeinde Celle, Bestand 2, Nr. 99: Bau und Reparatur der Orgel in der Französisch-reformierten Kirche, 1744-1762. Zur Geschichte der Orgel vgl. Uwe PAPE: Die Orgeln der Stadt Celle, (Norddeutsche Orgeln, Bd. 13), Berlin 2000.
- 30 Schreiben von Christian Vater, Hannover 2. Juni 1744, in: Ev.-ref. Gemeinde Celle, Bestand 2, Nr. 99.
- 31 Vgl. Ev.-ref. Gemeinde Celle, Bestand 2, Nr. 94: Reparaturrechnungen über Bauarbeiten an der Kirche, 1760-1775.
- 

## Deutsches Hugenotten Zentrum

Hafenplatz 9a - 34385 Bad Karlshafen. Geschäftsstelle: Hannelore Austerermühle. Telefon: 05672-1433. FAX 05672-925072. **Hier befinden sich: Geschäftsstelle der Deutschen Hugenotten-Gesellschaft, Bibliothek und Archiv, Genealogische Forschungsstelle und das Deutsches Hugenotten-Museum.**

<b>Vorstand:</b>	Präsident: Andreas Flick, Hannoversche Str. 61, 29221 Celle, Tel.: 05141/25540, Fax: 05141/907109, E-mail: Refce@t-online.de; Vizepräsident: Jochen Desel, Präsident, Otto-Hahn-Str. 12, 34369 Hofgeismar, Telefon und Fax: 05671/6747, E-mail: J.Desel@t-online.de
<b>Konto:</b>	Deutsche Hugenotten-Gesellschaft e.V. Bad Karlshafen. Kasseler Sparkasse BLZ: 520 503 53 Kontonummer: 118 060 521
<b>Bibliothek:</b>	Leiter: Erich Wenneker, privat: Kirchtor 3A, 31061 Alfeld. Telefon: 05181/4918 Fax 05181/827949, E-mail: Wenneker@t-online.de
<b>Genealogie:</b>	Archiv, Forschungsstelle Dokumentation usw. <b>Sachgebiet Hugenotten:</b> DHG, Hafenplatz 9a, 34385 Bad Karlshafen. <b>Sachgebiet Waldenser:</b> Dr. Theo Kiefner, privat: Lehengasse 5, 75365 Calw 6, Telefon: 07051/51085
<b>Hugenotten Info-Büro in Marburg:</b>	Renate Hoeck, Ketzlerbach 37, 35037 <b>Marburg</b> , Tel. und Fax: 06421-617297.

# Das Edikt von Nantes und der Toleranzbegriff

Von Michael Goebel

## I. Einführung

Das vierhundertjährige Jubiläum des so genannten Toleranzedikts von Nantes im Jahre 1998 wurde von zahlreichen französischen Politikern zum Anlass genommen, das Gesetz als Produkt der vorbildlichen Geisteshaltung Heinrichs IV. zu loben, an der sich manch ein „intoleranter“ Politiker unserer Zeit ein Beispiel nehmen sollte. Die meisten der aus demselben Anlass erschienenen wissenschaftlichen Publikationen vertreten dagegen einen anderen Standpunkt: Das Edikt sei nichts weiter als der pragmatische und überaus realistische Lösungsversuch für die Konfliktsituation, in der sich Frankreich im ausgehenden 16. Jahrhundert befunden habe.<sup>1</sup> Inwieweit aber ist das Edikt dennoch Ausdruck eines ethisch-moralisch legitimierten Toleranzbegriffs? Oder bildet es vielleicht, wie in den *Geschichtlichen Grundbegriffen* angenommen, den Ausgangspunkt für eine später stattfindende Diskussion, für die 1598 nur noch nicht das nötige terminologische Instrumentarium bereitstand? Anders gefragt: Beschreiben die im Text verwendeten Begriffe *permission* und *concession* das, was wir heute unter Toleranz verstehen?<sup>2</sup> Kann man also ein königliches Gesetz, in dem der Begriff keine Verwendung findet,<sup>3</sup> überhaupt als Toleranzedikt bezeichnen?

Um diese Fragen zu beantworten, muss dieser Aufsatz zunächst zwei Bedeutungen des Wortes „Toleranz“ voneinander abgrenzen (II): Bei der Frage nach dem Motiv der Verfasser für das Edikt stellt sich ein kaum überbrückbarer Unterschied zwischen der in den Gedenkveranstaltungen formulierten „Tugend der Toleranz“<sup>4</sup> und der pragmatischen Duldung heraus, die sich einem übergeordneten Ziel verschrieben hat – der Wiederherstellung der Eintracht (III). Diese Überlegungen werden vorangestellt, um an ihnen die historischen Rahmenbedingungen (IV) und die konkreten Bestimmungen des Gesetzestextes (V) messen zu können. Für eine solche Diskussion müssen neben den erwähnten Jubiläumspublikationen auch ältere Titel zum Edikt,<sup>5</sup> vor allem aber die maßgeblichen begriffsgeschichtlichen Abhandlungen zum Toleranzbegriff berücksichtigt werden.<sup>6</sup> Erst in der Auseinandersetzung mit ihnen lässt sich das Toleranzkonzept in der Gedanken- und Vorstellungswelt der Gesetzgeber im Umkreis des Hofes analysieren. Es geht dabei ausschließlich um das Verständnis der Gesetzgeber und nicht etwa um „den“ Toleranzbegriff des frühneuzeitlichen Frankreich.

## II. Zwei Konzepte der Toleranz

Die einheitliche Definition des Begriffs Toleranz, die Hans Rudolf Guggisberg 1976 vorzunehmen versucht hat, gestaltet sich problematisch, da sie sich schon in ihrem Ansatz – „*Ein Mensch übt Toleranz, wenn...*“<sup>7</sup> – auf die praktische Anwendung eines Konzepts beschränkt und die heute wohl vorherrschende normative ethisch-moralische Dimension des Begriffs ausklammert, bei der Toleranz als tugendhafte Geisteshaltung verstanden wird.<sup>8</sup> Fragt man nach den Motiven für Toleranz und behandelt diese Frage als konstitutives Unterscheidungsmerkmal,<sup>9</sup> wird deutlich, dass wir es tatsächlich mit zwei grundverschiedenen Konzepten zu tun haben.

Dabei bedarf tolerantes Handeln eines übergeordneten Motivs, durch das sich die Handlung legitimiert. Die heutige abstrakte „Tugend der Toleranz“ hingegen legitimiert sich *eo ipso*, sie bildet selbst ein hinreichendes Motiv für die Handlung. Es zeigt sich also ein erheblicher Unterschied zwischen dem lateinischen *tolerare* oder *tolerantia*, die eine zunächst wertfreie Handlung bezeichnen, und der verbreiteten Konnotation des deutschen Wortes „Toleranz“ im Sinne einer positiven geistigen Einstellung gegenüber dem Andersartigen.<sup>10</sup> Die Tatsache, dass die frühneuzeitlichen Quellen eine deutliche Präferenz für die Verbform gegenüber dem Substantiv aufweisen<sup>11</sup> und *tolerare* deutlich von *approbare* abgrenzen,<sup>12</sup> indiziert eine Verwendung des Begriffs ohne positive ethisch-moralische Implikationen. Die Toleranzdefinition im Wörterbuch der Académie Française von 1684 als "*Leiden, Nachsicht gegenüber etwas, das man nicht verhindern kann*" („*souffrance, indulgence pour ce qu'on ne peut empêcher*“) unterstreicht ein solches wertfreies Verständnis, das sich auf die Handlung und nicht auf eine dahinter stehende Geisteshaltung konzentriert.<sup>13</sup>

Ein solches nicht moralisch gefärbtes Verständnis des Begriffs wird im Folgenden als „pragmatische Duldung“ bezeichnet, deren wichtigstes Merkmal darin besteht, dass sie erst durch das übergeordnete Motiv eine bestimmte Wertung erhält. Diese Form der Toleranz setzt sich aus verschiedenen *permissions* und *concessions* zusammen.

## III. Toleranz und Eintracht

Die Präambel des Edikts lässt keinen Zweifel daran aufkommen, worin dieses übergeordnete Motiv besteht: „*Wenn es ihm [Gott] es nun mal nicht erlauben wollte, dass es nur eine Form und Religion gibt*“ („*S'il ne lui a plu de permettre que se soit pour encore en une même forme et religion*“), so soll nunmehr: „*das grundsätzliche Fundament ihrer [der Untertanen] Einheit und Einigkeit*“ („*le principal fondement de leur union et concorde*“) <sup>14</sup> gelegt werden. Ebenso unzweideutig klärt der Text, welche Religion dieser Eintracht zu Grunde liegen sollte: Artikel 3 ordnet an, dass „*die katholische, apostolische und römische Religion in allen Orten wieder eingesetzt und*

etabliert wird“ („*la religion catholique, apostolique et romaine sera remise et rétablie en tous lieux*“), ohne irgendwelche Einschränkungen. Dieses Ziel wurde später noch mehrmals explizit formuliert und hatte schließlich auch einigen Erfolg.<sup>15</sup> Den Protestanten wird mit der Formulierung „*Religion Prétendue Réformée*“ (Vorgeblich reformierte Religion) im Gegenzug ein zweifelhafter Status zugewiesen. Vor allem aber zeigt die Bestimmung, dass auch die Religion – wenigstens langfristig – gemäß der Formel *une foi, une loi, un roi* (Ein Glaube, ein Gesetz, ein König) als Teilaspekt dieser Eintracht empfunden wurde.<sup>16</sup> Trotz seiner Qualifikation als *perpétuel* (dauerhaft) und *irrévocable* (unwiderrufbar) war der provisorische Charakter des Edikts deshalb auch von vornherein intendiert.<sup>17</sup>



Heinrich IV. erlässt das Edikt von Nantes. Kupferstich von Jan Luyken (1649-1712).

Das Edikt sollte also die Einheit und Eintracht auf der Grundlage des Katholizismus wiederherstellen. Von einer toleranten Geisteshaltung, die von vornherein als ausreichender Grund für tolerantes Handeln betrachtet wird, kann daher keine Rede sein. Die Bestimmungen des Edikts sind vielmehr das untergeordnete Mittel zum Erreichen eines übergeordneten Zwecks, der Eintracht. Toleranz und Eintracht sind dabei, wenn nicht eine *contradictio in adiecto*, so doch zwei nur schwerlich auf einen Nenner zu bringende Konzepte.<sup>18</sup> Vor allem deshalb, weil Eintracht einen Idealzustand bezeich-

net, in dem Toleranz nicht mehr notwendig ist, da sich ihr keine Bezugsfläche mehr bietet. Auf eine solche Interpretation im Sinne einer pragmatischen Duldung lassen auch die Entstehungsumstände des Edikts schließen.

#### **IV. Rahmenbedingungen des Edikts**

Mit der Reformation war das französische Königtum vor ein Problem gestellt, das fürderhin die Durchsetzung der Formel *une foi, une loi, un roi* verunmöglichte. Den 1562 einsetzenden Religionskriegen, bei denen auch die internationalen Konflikte eine gewichtige Rolle spielten, konnte durch verschiedene Friedensbeschlüsse und „Toleranzedikte“ kein definitives Ende bereitet werden.<sup>19</sup> Die entschiedensten Verfechter einer solchen nicht militärischen Lösung waren ab 1570 die so genannten *politiques*, zusammengesetzt aus moderaten Katholiken – Katharina von Medicis Kanzler Michel de L'Hospital oder der Jurist Jean Bodin – und wenigen Protestanten mit einigem Einfluss am Hof.<sup>20</sup> Ihr Hauptziel war es, faktische religiöse Duldung zu gewähren mit dem pragmatischen Hintergrund, qua Wiederherstellung der Eintracht die staatliche Autorität aufrechtzuerhalten.<sup>21</sup>

Mit der Krönung Heinrichs IV. 1589 bestieg erstmals ein Hugenotte den Thron, um jedoch schon vier Jahre später mit der angeblichen Aussage *Paris vaut bien une messe* (Paris ist eine Messe wert) zu konvertieren. Mit der organisatorischen Stärkung der Reformierten in den Provinzen,<sup>22</sup> dem permanenten Druck durch die Spanier von außen und die Glaubensspaltung im Innern schien die Etablierung eines dauerhaften Friedens besonders dringend notwendig, um der ernsthaften Gefahr eines staatlichen Zusammenbruchs zu entgehen.<sup>23</sup> Die katastrophale wirtschaftliche Situation wird in diesem Zusammenhang selten erwähnt, dürfte aber ebenfalls eine wesentliche Rolle gespielt haben.<sup>24</sup> Durch die Rückeroberung von Amiens am 25. September 1597 von den Spaniern ergab sich schließlich die Chance, den inneren und äußeren Frieden gleichzeitig zu gewährleisten. Das Junktim zwischen dem Edikt und dem Friedensvertrag von Vervins war entscheidend, weil die äußere Bedrohung nicht separat von der inneren Konfliktsituation wahrgenommen wurde.<sup>25</sup>

Somit bettet sich das Edikt in Rahmenbedingungen, die kaum Anlass zu der Vermutung geben, dass es sich bei den erfolgten Bestimmungen um das Ergebnis neuartiger ethisch-moralischer Überlegungen gehandelt habe. Der Gesetzestext von 1598 – bestehend aus der Präambel, 95 *articles généraux*, 56 *articles secrets ou particuliers* und zwei *brevets* – enthält denn auch kaum Neuerungen gegenüber seinen Vorgängern außer seiner größeren Genauigkeit in Detailfragen.<sup>26</sup> Um Rechtskraft zu erlangen, mussten die Präambel und die folgenden *articles généraux* von königlichen Ge-

richtshöfen, den so genannten *parlements*, anerkannt werden, die sich teilweise hartnäckig weigerten dies zu tun.<sup>27</sup>

## V. Pragmatische Duldung

### 1. Gewissensfreiheit

Gewissensfreiheit als Teilaspekt einer religiösen Duldung wurde schon in den 1560er Jahren gefordert und im Edikt durch Artikel 6<sup>28</sup> erfüllt. Sie war jedoch stets Teil einer pragmatischen Argumentation, deren Ideal in der *Maxime une foi, une loi, un roi* bestand, sodass man 1598 „gerade in Frankreich [...] ihr zukünftiges Auftreten als ‚*mot d'ordre*‘ nicht voraussehen“ kann.<sup>29</sup> Diese *permission* sollte nur gelten, sofern sich die Reformierten „so wie es in Unserem vorgelegten Edikt enthalten ist“ („*selon qu'il est contenu en notre présent édit*“) benahmen (Art. 6) und war überdies durch die Auflagen eingeschränkt, dass alle Untertanen nach wie vor den Zehnten zu entrichten (Art. 25) und das Arbeitsverbot an katholischen Feiertagen (Art. 20) zu berücksichtigen hatten. Dass der Papst an diesem Punkt des Edikts besonderen Anstoß nahm,<sup>30</sup> war denn auch weniger auf die Befürchtung einer dauerhaften Glaubensspaltung oder die Ausformung neuartiger – als Tugend verstandener – Begrifflichkeiten zu Ungunsten des Katholizismus zurückzuführen als vielmehr auf einen grundlegenden dogmatischen Skeptizismus gegenüber der Annahme, ein von Gott geschaffenes Wesen könne ein gänzlich freies Gewissen haben.<sup>31</sup>

### 2. Religionsfreiheit

Dass die Abhaltung von protestantischen Gottesdiensten allen Lehnsherren im Besitz der hohen Gerichtsbarkeit (*seigneurs haut-justiciers*) in privatem Rahmen ohne Einschränkung genehmigt wurde (Art. 7), lässt sich zweifellos als Versuch werten, zunächst die Forderungen der besonders einflussreichen reformierten Sektoren zu befriedigen.<sup>32</sup> Öffentlich war sie nur dort erlaubt, wo sie zwischen dem 1. Januar 1596 und dem 31. August 1597 stattgefunden hatte (*cultes de possession*, Art. 9), und in zwei Gotteshäusern pro *bailliage/sénéchaussée* (*cultes de concession*, Art. 10 und 11).<sup>33</sup> Dies stellte zwar die einzige formale Verbesserung gegenüber allen vorherigen Gesetzen dar, beinhaltete aber zugleich absehbare organisatorische Probleme für die Reformierten: Die Beweisführung regelmäßig abgehaltener Gottesdienste vor dem Stichtag gestaltete sich problematisch und die über das gesamte Land gleichmäßig zugestandene Errichtung von Tempeln trug nicht der Tatsache Rechnung, dass die hugenottische Bevölkerung äußerst unregelmäßig verteilt war. So mussten sich schließlich durchschnittlich 1.300 Gläubige einen Tempel teilen.<sup>34</sup>

Da reformierte Gottesdienste durch Art. 14 am Hof, in Paris und seiner Umgebung sowie durch die geheimen Art. 5 bis 31 in etwa 150 weiteren Städten jedoch generell untersagt wurden, lässt sich kaum von einer Erlaubnis zu grundsätzlich freier Religionsausübung sprechen. Die Detailgenauigkeit, die Bevorzugung der etwa 3.500 *seigneurs hauts-justiciers* und die voraussehbaren Schwierigkeiten bei der Umsetzung sprechen vielmehr dafür, dass die entscheidenden Ziele darin bestanden, das Edikt im Gegensatz zu seinen Vorgängern auch durchzusetzen,<sup>35</sup> vor allem aber Zugeständnisse in einem Ausmaß zu machen, das gerade ausreichend für die Wahrung des Friedens sein sollte.<sup>36</sup> Ein moralisch legitimierter Toleranzbegriff lässt sich dabei nicht erkennen.

### 3. Gleichberechtigung

In diesem Sinne sind auch die Regelungen zur sozialen und juristischen Gleichstellung der Protestanten zu verstehen, deren problematische Durchsetzung ebenfalls kalkulierbar oder sogar intendiert war: Der formal freie Zugang zu allen Bildungseinrichtungen (Art. 22) und zu den Gilden und Zünften (Art. 27) schloss die Reformierten nach wie vor von den Berufen aus, die traditionell von katholischen Laien ausgeübt wurden, namentlich dem gesamten Steuer- und Finanzwesen.<sup>37</sup> Die Einführung von Sondergerichtshöfen mit paritätischer Besetzung, so genannte *chambres mi-parties*, wurde zwar nominell auf acht beziffert (Art. 30-57), de facto aber nur an fünf *parlements* eingeführt, was letztlich keine Verbesserung des *status quo ante* bedeutete.<sup>38</sup> Aus dem ständigen Ortswechsel des für Toulouse zuständigen *parlement* mag man zudem den Versuch ablesen, den Reformierten den Weg zu dieser Gerichtsbarkeit zu erschweren, ihn aber andererseits formal aufrechtzuerhalten, um zu „*verhindern, daß die Protestanten sich von der königlichen Justiz abwandten.*“<sup>39</sup> Eine solche Lesart erscheint durchaus konsequent, wenn man weitere Artikel ins Auge fasst, die noch deutlicher dazu konstruiert waren, der Gefahr der Bildung einer hugenottischen Enklave entgegenzuwirken.

### 4. Politische Autonomie

So verbot Art. 82<sup>40</sup> ausdrücklich jedwede politische Aktivität der reformierten *assemblées*, die vormals eine wichtige Rolle bei der politischen Willensbildung und ihrer Artikulierung gespielt hatten.<sup>41</sup> Das heißt zwar nicht, dass die Abhaltung von *assemblées* generell untersagt wurde<sup>42</sup> - im 43. *article particulier* wurde sie genehmigt - , drückt aber deutlich die Bestrebung zu einer Minderung ihres politischen Einflusses aus und lässt sich daher kaum als ein politisches Privileg verstehen.<sup>43</sup> Folgerichtig mussten die Versammlungen fortan unter der Aufsicht königlicher Kommissare stattfinden und unterstanden somit direkt der Aufsicht der Obrigkeit.<sup>44</sup>

Nicht anders verhält es sich mit den in den *brevets* gewährten so genannten *places de sûreté*,<sup>45</sup> die Richelieu später als *État dans l'État* (Staat im Staate) bezeichnen sollte. Diese auch heute häufig anzutreffende Formulierung mag aus der Perspektive Richelieus einige Berechtigung haben, doch war die Regelung 1598 nicht als neuartiges Privileg – geschweige denn als Unterstützung zur Bildung eines eigenen hugenottischen „Staats“ – intendiert.<sup>46</sup> Vielmehr legalisierte sie – auf acht Jahre befristet – einen *fait accompli*, dem militärisch nicht beizukommen war, und wurde konsequenterweise auch nicht verlängert, als sich 1629 die militärischen Kräfteverhältnisse zu Ungunsten der Hugenotten verschoben hatten. Zudem war die im Edikt verfügte Umwandlung der dort ansässigen Truppen in immobile Defensivseinheiten sowie die von der Zentralgewalt überwachten finanziellen Zuwendungen sehr viel mehr dazu angetan, die Umtriebe in den Sicherheitsplätzen zu kontrollieren und politisch zu integrieren, als politisch autonome Untereinheiten entstehen zu lassen.<sup>47</sup>

## VI. Schlussfolgerungen

Andere gesellschaftliche Gruppen mögen ein anderes Verständnis von Toleranz gehabt haben. Doch lassen weder die Rahmenbedingungen noch die konkreten Bestimmungen des Edikts Rückschlüsse auf einen moralisch legitimierte Toleranzbegriff im Umkreis des Hofes zu. Die Genehmigungen (*permissions*) und Zugeständnisse (*concessions*) haben sich dem Ziel verschrieben, zunächst den Frieden und damit langfristig die staatliche Einheit zu gewährleisten. Die dissidenten Hugenotten mussten daher der Zentralgewalt unterstellt werden. Zu diesem Zweck wurde eine faktische Duldung dekretiert, deren Grenzen überall dort sichtbar werden, wo diese Duldung nicht mehr als unerlässlich zum Erreichen der *Maxime une foi, une loi, un roi* erschien. Auch die zeitliche Begrenzung des Gesetzes liegt nicht in der vermeintlich entgegengesetzten Geisteshaltung der Nachfolger Heinrichs IV., sondern war schon in der Intention Teil eines pragmatischen Konzepts, das dazu diente, der Toleranz die Grundlage zu entziehen: Das Ideal bestand in einer von *union* und *concorde* geprägten Gesellschaft, in der man nichts tolerieren könnte. Toleranz war also kein erkennbares Ideal der Verfasser des Edikts.

Die Wörter *concession* und *permission* sind daher auch keine Synonyme für das, was wir gemeinhin unter Toleranz verstehen und es ist schwer nachzuvollziehen, weshalb solche konkreten juristischen Bestimmungen der „realhistorische“ Ausgangspunkt für einen späteren, völlig veränderten Umgang mit einem Begriff sein sollen, der eine abstrakte ideelle Kategorie bezeichnet.<sup>48</sup> Und es ist deswegen auch wenig sinnvoll, den Begriff in heutiger Perspektive auf einen Gesetzestext zu applizieren, der keinerlei Hin-

weise auf die Gedankenwelt der Aufklärung enthält und in dem er noch nicht einmal verwendet wird.<sup>49</sup>

### **Bibliografie**

- ALGAZI, Gadi: Herrengewalt und Gewalt der Herren im Spätmittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch (= Historische Studien Bd. 17), Frankfurt am Main – New York 1996.
- BIRNSTIEL, Eckart: Das Edikt von Nantes (1598). Triumph oder Scheitern der Reformation in Frankreich?, in: Hugenotten 1/1999, S. 3-26.
- COTTRET, Bernard: 1598. L'Édit de Nantes. Pour en finir avec les guerres de religion, Paris 1997.
- DANNHAUSER, Monique: Aus Frankreich nach Deutschland..., Egelsbach u.a. 1999.
- GARRISSON, Janin: L'Édit de Nantes et sa révocation. Histoire d'une intolérance, Paris 1985.
- Dies.: L'Édit de Nantes. Chronique d'une paix attendue, Paris 1998.
- GOLDEN, Richard M. (Hg.): The Huguenot Connection: the Edict of Nantes, its Revocation and early French Migration to South Carolina (= Archives internationales d'histoire des idées Bd. 125), Dordrecht – Boston – Lancaster 1988.
- GRANDJEAN, Michel / ROUSSEL, Bernard (Hg.): Coexister dans l'intolérance: l'Édit de Nantes (1598) (= Histoire et société Bd. 37), Genf 1998.
- GREENGRASS, Mark: France in the Age of Henri IV: The Struggle for Stability, 2. Auflage, London 1995 (erste Auflage 1984).
- GUGGISBERG, Hans Rudolf (Hg.): Religiöse Toleranz. Dokumente zur Geschichte einer Forderung (= Richard van Dülmen/Jörn Rüsen/Winfried Schulze (Hg.), Neuzeit im Aufbau Bd. 4), Stuttgart 1984.
- HASSINGER, Erich: Religiöse Toleranz im 16. Jahrhundert. Motive – Argumente – Formen der Verwirklichung (= Vorträge der Aeneas-Silvius-Stiftung an der Universität Basel Bd. 6), Basel – Stuttgart 1966.
- JOXE, Pierre: L'Édit de Nantes. Une histoire pour aujourd'hui, Paris 1998.
- KAMEN, Henry Arthur James: Intoleranz und Toleranz zwischen Reformation und Aufklärung, München 1967.
- LECLER, Joseph: Histoire de la tolérance au siècle de la Réforme, 2. Auflage, Paris 1994 (erste Auflage 1955).
- LUTZ, Heinrich (Hg.): Zur Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit (= Wege der Forschung Bd. 246), Darmstadt 1977.
- MIECK, Ilja (Hg.): Toleranzedikt und Bartholomäusnacht. Französische Politik und europäische Diplomatie, 1570-1572 (= Reinhart Koselleck/Rudolf Vierhaus (Hg.), Historische Texte/Neuzeit Bd. 8), Göttingen 1969.
- MIECK, Ilja: Die Entstehung des modernen Frankreich 1450-1610. Strukturen, Institutionen, Entwicklungen, Stuttgart – Berlin – Köln 1982.

- RICHARD, Michel-Edmond: La vie des protestants français. De l'édit de Nantes à la Révolution (1598-1789), Paris 1994.
- ROESER, Volker: Politik und religiöse Toleranz vor dem ersten Hugenottenkrieg in Frankreich, Basel – Frankfurt am Main 1985.
- SCHREINER, Klaus: Toleranz im Mittelalter und der beginnenden Neuzeit, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 6, Stuttgart 1990, S. 445-494, 523-605.
- SUTHERLAND, Nicola Mary: The Huguenots and the Edict of Nantes, 1598-1629, in: Irene Scouloudi (Hg.), Huguenots in Britain and their French Background, 1550-1800. Contributions to the Historical Conference of the Huguenot Society of London, 24-25 September 1985, London 1987, S. 158-174.
- WANEGFFELLEN, Thierry: L'Édit de Nantes. Une histoire européenne de la tolérance (XVI<sup>e</sup>-XX<sup>e</sup> siècle), Paris 1998.

- 
- 1 COTTRET, Bernard, 1598. L'Édit de Nantes. Pour en finir avec les guerres de religion, Paris 1997; GARRISSON, Janine, L'Édit de Nantes. Chronique d'une paix attendue, Paris 1998. GRANDJEAN, Michel/ROUSSEL, Bernard (Hg.), Coexister dans l'intolérance: l'Édit de Nantes (1598) (= Histoire et société Bd. 37), Genf 1998; BIRNSTIEL, Eckart, Das Edikt von Nantes (1598). Triumph oder Scheitern der Reformation in Frankreich?, in: Hugenotten 1/1999, S. 3-26. Weniger dezidiert in diese Richtung geht der ehemalige französische Kulturminister JOXE, Pierre, L'Édit de Nantes. Une histoire pour aujourd'hui, Paris 1998. Das Werk stimmt indes in seinen Interpretationen weitgehend überein mit WANEGFFELLEN, Thierry, L'Édit de Nantes. Une histoire européenne de la tolérance (XVI<sup>e</sup> - XX<sup>e</sup> siècle), Paris 1998. Einige Passagen sind identisch – z.B.: JOXE 1998, S. 148: „Les places sont tantôt...“ bis „...«sous l'autorité et obéissance de Sa Majesté»“ entspricht WANEGFFELLEN 1998, S. 46.
  - 2 Dieser Meinung ist: SCHREINER, Klaus, Toleranz im Mittelalter und der beginnenden Neuzeit, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 6, Stuttgart 1990, S. 447.
  - 3 Text des Edikts neuerdings in COTTRET 1997, S. 361-384.
  - 4 BIRNSTIEL 1999, S. 3.
  - 5 GARRISSON, Janine, L'Édit de Nantes. Histoire d'une intolérance, Paris 1985; SUTHERLAND, Nicola Mary, The Huguenots and the Edict of Nantes, 1598-1629, in: Irene Scouloudi (Hg.), Huguenots in Britain and their French Background, 1550-1800. Contributions to the Historical Conference of the Huguenot Society of London, 24-25 September 1985, London 1987, S. 158-174; GOLDEN, Richard M. (Hg.), The Huguenot Connection: the Edict of Nantes, its Revocation and early French Migration to South Carolina (= Archives internationales d'histoire des idées Bd. 125), Dordrecht – Boston – Lancaster 1988.
  - 6 LECLER, Joseph, Histoire de la tolérance au siècle de la Réforme, 2. Auflage, Paris 1994 (erste Auflage 1955); KAMEN, Henry Arthur James, Intoleranz und Toleranz zwischen Reformation und Aufklärung, München 1967; HASSINGER, Erich, Religiöse Toleranz im 16. Jahrhundert. Motive – Argumente – Formen der Verwirklichung (= Vorträge der Aeneas-Silvius-Stiftung an der Universität Basel Bd. 6), Basel – Stuttgart 1966; LUTZ, Heinrich (Hg.), Zur Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit (= Wege der Forschung Bd. 246), Darmstadt 1977. SCHREINER 1990. In der Reihe REICHARDT, Rolf/SCHMITT, Eberhard (Hg.), Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1620-1820 wurde das Schlagwort „Tolérance“ bislang noch nicht behandelt.
  - 7 GUGGISBERG, Hans Rudolf, Wandel der Argumente für religiöse Toleranz und Glaubensfreiheit im 16. und 17. Jahrhundert, in: LUTZ 1977, S. 458f.

- 
- 8 Für die Brockhaus Enzyklopädie von 1993 ist Toleranz die „Bereitschaft [...] andere Anschauungen, Einstellungen [...] und Gewohnheiten gelten zu lassen und anzuerkennen...“ (Brockhaus Enzyklopädie, 19. Auflage, Bd. 22, Mannheim 1993, S. 226-227.) Meyers großes Taschenlexikon von 1987 geht mit seiner Definition von Toleranz als „Handlungsregel für das Geltenlassen von...“ noch weiter (Meyers großes Taschenlexikon, 2. Auflage, Mannheim – Wien – Zürich 1987, Bd. 22, S. 141.). In beiden Fällen ist Toleranz also nicht die wertfreie Aktion, sondern die der Aktion zugrunde liegende Bereitschaft oder Handlungsregel.
  - 9 Dies schlägt HASSINGER 1966, S. 6 vor, um der „Vieldeutigkeit des Toleranzbegriffs“ beizukommen.
  - 10 Dieser Unterschied ist wohl gemeint, wenn SCHREINER 1990, S. 446 von dem „Spannungsverhältnis zwischen passiver Geduld und aktiver Duldung“ schreibt. Das französische „tolérance“ kommt dem lateinischen Ursprung möglicherweise näher als das deutsche „Toleranz“. Dennoch lässt sich „tolérance“ sicher nicht mit „Religionsfreiheit“ übersetzen, wie die deutsche Übersetzung von LECLER, Joseph, *Histoire de la tolérance au siècle de la Réforme*, 2 Bde., Paris 1955 das tut (LECLER, Joseph, *Geschichte der Religionsfreiheit im Zeitalter der Reformation*, 2 Bde., Stuttgart 1965).
  - 11 Vgl. LECLER 1994, S. 9; GUGGISBERG 1977, S. 459. Im Wörterbuch der Académie von 1684 nimmt „tolerer“ ebenfalls sehr viel mehr Platz ein als „Tolerance“ (Le Dictionnaire de l'Académie Française, dédié au Roy, Bd. 2, Paris 1684, S. 569).
  - 12 Vgl. SCHREINER 1990, S. 449. Das heutige „Geltenlassen“ oder „Anerkennen“ (vgl. Anmerkung 8) lässt sich indes weniger leicht von *approbare* abgrenzen als das neutrale „Dulden“.
  - 13 Le Dictionnaire de l'Académie Française, dédié au Roy, Bd. 2, Paris 1684, S. 569. DANNHAUSER, Monique, *Aus Frankreich nach Deutschland*, Egelsbach u.a. 1999, S. 22 verwendet die Definition des Wörterbuchs als Beleg für ihre These, dass das Wort im Frankreich der Frühen Neuzeit pejorativ konnotiert gewesen sei. Anhand dieser Stelle ist das sicherlich nicht nachvollziehbar.
  - 14 In: COTTRET 1997, S. 362. Bei WANEGFFELEN 1998, S. 14 heißt es falsch: „une même forme de religion“.
  - 15 In einer Instruktion des Königs heißt es: „La principale fin que le roy s'est proposée par ledit edict de Nantes a esté pour restablir l'exercice de la religion catholique“ („Das hauptsächlichste Ziel, da sich der König mit dem genannten Edikt von Nantes gesetzt hat, war, die Ausübung der katholischen Religion wiederherzustellen.“) (zitiert in: VENARD, Marc, *L'Église catholique bénéficiaire de l'édit de Nantes. Le témoignage des visites episcopales*, in: GRANDJEAN/ROUSSEL 1998, S. 283).
  - 16 Eine Trennung in „concorde civile“ und „concorde religieuse“ (z.B. WANEGFFELEN 1998, S. 102; TURCHETTI, Mario, *L'arrière-plan politique de l'Édit de Nantes*, in: GRANDJEAN/ROUSSEL 1998, S. 113.) erscheint nur im Hinblick auf die Mittel sinnvoll: Zivile Eintracht, damit langfristig gesamte Eintracht. Das Ideal der Eintracht bestand aber in der Homogenität auch in religiösen Fragen (ebenda). Die Kritik (S. 114), dass LECLER 1994 dem Begriff *concorde* zu wenig Aufmerksamkeit schenkt, lässt sich auf den Großteil der in dieser Arbeit verwendeten Literatur zum Toleranzbegriff anwenden.
  - 17 Vgl. GARRISSON 1985, S. 17; SUTHERLAND 1988, S. 30; TURCHETTI 1998, S. 93; WANEGFFELEN 1998, S. 54; BIRNSTIEL 1999, S. 23. Ebenso beim Augsburger Religionsfrieden, der im Verständnis Karls V. nur so lange Bestand haben sollte, bis sich eine *occasio concordiae* ergab (vgl. SCHREINER 1990, S. 485f.).
  - 18 TURCHETTI 1998, S. 93. Dies deutet auch programmatisch ein früherer Titel an: TURCHETTI, Mario, *Concordia o tolleranza*. („Einigkeit oder Toleranz“) François Bauduin e i «Moyenneurs», Genf 1984 (meine Unterstreichung).

- 
- 19 Einigkeit in Religionsfragen herzustellen, wurde dabei als Pflicht des Königs empfunden (vgl. ROESER, Volker, Politik und religiöse Toleranz vor dem ersten Hugenottenkrieg in Frankreich, Basel – Frankfurt am Main 1985, S. 201f.).
- 20 GREENGRASS, Mark, France in the age of Henri IV: The Struggle for Stability, 2. Auflage, London 1995 (erste Auflage 1984), S. 13-15 und TURCHETTI, S. 93f. machen darauf aufmerksam, dass der Begriff politiques hauptsächlich pejorativ verwendet wurde. KAMEN 1967, S. 142 ist als Einziger der Ansicht, es habe sich um „zumeist orthodoxe Katholiken“ gehandelt.
- 21 Deutlich wird dies u.a. an Reden L'Hospitals zur Verteidigung der édits de pacification (WANEGFFELEN 1998, S. 99-101; ROESER 1985, S. 84-86, deutsche Übersetzungen in GUGGISBERG, Hans Rudolf (Hg.), Religiöse Toleranz. Dokumente zur Geschichte einer Forderung (= Richard van Dülmen/Jörn Rüsen/Winfried Schulze (Hg.), Neuzeit im Aufbau Bd. 4), Stuttgart 1984, S. 104-106). Für einen kurzen Überblick des Programms ihrer wichtigsten Vertreter: GARRISSON 1998, S. 187-192. Zu Duplessis-Mornay: COTTRET 1997, S. 262f. Die Behauptung von KAMEN 1967, S. 141, L'Hospital sei „moralisch und aus Prinzip gegen die Verfolgung“ gewesen, ist demgegenüber nicht nachvollziehbar.
- 22 Dazu GREENGRASS 1995, S. 100.
- 23 Dass in den Augen der Zeitgenossen eine solche Gefahr bestand, wird beispielsweise in einer Rede Colignys deutlich, in der es heißt, er könne nicht umhin „faire juger de vostre estat que la ruine d'icelui, ou que du moins il y deust laisser partie de ses membres et de sa force“ („festzustellen, dass Ihr Staat verfällt oder dass er wenigstens einen Teil seiner Mitglieder und seiner Kraft aufgeben muss“). (DUPLÉESSIS-MORNAY/COLIGNY, Discours au roi Charles IX pour entreprendre la Guerre contre l'Espagnol es Pays-Bas, 9. (?) Aug. 1572, in: MIECK, Ilja (Hg.), Toleranzedikt und Bartholomäusnacht. Französische Politik und europäische Diplomatie, 1570-1572 (= Reinhard Koselleck/Rudolf Vierhaus (Hg.), Historische Texte/Neuzeit, Bd. 8), Göttingen 1969, S. 30). Ende der Neunzigerjahre hatte dieses Problem nichts an seiner Brisanz eingebüßt, wie das anonyme Traktat De la concordie de l'Etat. Par l'observation des Edicts de Pacification von 1599 zeigt, wo von „division“ („Trennung“), „desunion“ („Teilung“) und „schisme“ („Schisma“) die Rede ist (zitiert in: TURCHETTI 1998, S. 109). Nr. 23: „faire juger...“
- 24 Vgl. GREENGRASS 1995, S. 122ff., 156-172; TURCHETTI 1998, S. 97.
- 25 NICOLLIER, Béatrice, Édité de Nantes et traité de Vervins: une simultanéité fortuite?, in: GRANDJEAN/ROUSSEL 1998, S. 135-158. Ebenso: SUTHERLAND, Nicola Mary, The Crown, the Huguenots and the Edict of Nantes, in: Richard M. Golden (Hg.), The Huguenot Connection: the Edict of Nantes, its revocation and early French Migration to South Carolina (= Archives internationales d'histoire des idées Bd. 125), Dordrecht – Boston – Lancaster 1988, S. 31 sowie GREENGRASS 1995, S. 101. Dafür spricht auch der geringe zeitliche Abstand zwischen den beiden Ereignissen: 30. April, Edikt von Nantes und nicht wie oft fälschlich angenommen 13. April (vgl. BOURGEON, Jean-Louis, La date de l'Édit de Nantes: 30 avril 1598, in: GRANDJEAN/ROUSSEL 1998, S. 17-50; GARRISSON 1998, S. 280f. Falsch in: LECLER 1994, S. 514) – 2. Mai Frieden von Vervins.
- 26 GARRISSON 1985, S. 17; SUTHERLAND 1988, S. 29. GREENGRASS 1995, S. 102 erwähnt als Einziger (irrtümlich?) „57 so-called secret articles“.
- 27 Zuletzt anerkannt in der Normandie 1609 (GARRISSON 1985, S. 24; WANEGFFELEN 1998, S. 28). Die feindliche Haltung des parlement von Paris führte zudem zu einigen Textmodifikationen – im Wesentlichen zu Ungunsten der Hugenotten (vgl. COTTRET 1997, S. 361).
- 28 Sofern nicht anders vermerkt, handelt es sich hier und im Folgenden um die articles généraux. Die articles secrets ou particuliers, nicht gedruckt in COTTRET 1997, enthalten im Wesentlichen Erklärungen und Präzisierungen (SUTHERLAND 1988, S. 34; GREENGRASS 1995, S. 104).

- 
- 29 LECLER, Joseph, Die Gewissensfreiheit. Anfänge und verschiedene Auslegung des Begriffs, in: LUTZ 1977, S. 347f. und COTTRET 1997, S. 53 machen deutlich, dass etwa L'Hospital sehr wohl auf dieser Maxime insistierte – im Gegensatz zu GUGGISBERG 1984, S. 103, der meint: „Das Prinzip ‚Ein Glaube, ein Gesetz, ein König‘ verliert seine uneingeschränkte Gültigkeit.“ Auch Jean Bodin „hielt [...] am politisch-sozialen Integrationswert religiöser Überzeugungen fest“ (SCHREINER 1990, S. 489). GUGGISBERG 1984, S. 113 wiederum ungenau.
  - 30 HAAN, Bertrand, Le Saint-Siège et l'édit de Nantes, in: GRANDJEAN/ROUSSEL 1998, S. 367; MIECK, Ilja, Die Entstehung des modernen Frankreich 1450-1610. Strukturen, Institutionen, Entwicklungen, Stuttgart – Berlin – Köln 1982, S. 240.
  - 31 Vgl. LECLER 1977, S. 331-333. Die Formulierung „liberté de conscience“ taucht in Artikel 6 nicht auf (in: COTTRET 1997, S. 364). In der Präambel ist nur von „liberté de leurs consciences“ (ebenda, S. 362) die Rede. Der Plural wurde vom Apostol. Stuhl als weniger fragwürdig betrachtet als der Singular (LECLER, S. 331).
  - 32 In diesem Sinne auch: GARRISSON 1985, S. 20; JOXE 1998, S. 145.
  - 33 Und nicht an einem Ort, wie von JOXE 1998, S. 131f. und BIRNSTIEL 1999, S. 17 angenommen: Art. 10 berief sich auf das vorangegangene Edikt von Poitiers, präzisiert auf den Konferenzen von Nérac und Fleix 1580, wo es heißt, dass die Hugenotten fünf Möglichkeiten pro bailliage/sénéchaussée vorschlagen können, damit „sa Majesté puisse choisir l'un d'iceux, pour y établir l'exercice“ („seine Majestät einen von ihnen aussuchen kann, um dort den Gottesdienst einzuführen.“) (zitiert in: COTTRET 1997, S. 357). Art. 11 gewährte darüber hinaus einen weiteren Ort. Richtige Darstellung in: MIECK 1982, S. 240; GARRISSON 1985, S. 20; GREENGRASS 1995, S. 103; WANEGFFELEN 1998, S. 36. Frankreich war in etwa 120 solcher Verwaltungseinheiten aufgeteilt.
  - 34 BIRNSTIEL 1999, S. 16f.
  - 35 Dafür setzte sich Heinrich IV. wiederholt persönlich ein (WANEGFFELEN 1998, S. 26-29; LECLER 1994, S. 517).
  - 36 Dieses Konzept suggeriert der Untertitel von COTTRET 1997: „Pour en finir avec les guerres de religion“, der wohl mit „um die Religionskriege zu beenden“ treffender übersetzt ist als von BIRNSTIEL 1999, S. 4: „...wie man Religionskriege zuende bringt“. Expressis verbis wird die Deutung, die das Hauptziel des Edikts in der Beendigung der Kriege und der langfristigen Wiederherstellung der religiösen Eintracht sieht, noch einmal wiederholt in COTTRET, Bernard, Pourquoi l'édit de Nantes a-t-il réussi?, in: GRANDJEAN/ROUSSEL 1998, S. 447. Ebenso: SUTHERLAND 1987, S. 160.
  - 37 Vgl. BIRNSTIEL 1999, S. 21.
  - 38 COTTRET 1997, S. 179; GARRISSON 1998, S. 294-297; WANEGFFELEN 1998, S. 41-43.
  - 39 So BIRNSTIEL 1999, S. 19f.
  - 40 Ursprünglich Art. 83 und von RICHARD, Michel-Edmond, La vie des protestants français. De l'édit de Nantes à la Révolution (1598-1789), Paris 1994, S. 16 immer noch als solcher angeführt: Art. 37 fiel bei der Eintragung durch das parlement von Paris weg, sodass sich die Nummerierung der folgenden Artikel änderte.
  - 41 ROUSSEL, Bernard, Les synodes nationaux de 1594, 1596 et 1598: le difficile maintien d'une «bonne union et intelligence» entre les églises réformées, in: GRANDJEAN/ROUSSEL 1998, S. 115ff.
  - 42 Wie von SUTHERLAND 1987, S. 161 behauptet – 1988 jedoch differenzierter (vgl. folgende Anmerkung).
  - 43 Mit Verweis auf den 43. Geheimartikel ist immer wieder von „privilège(s)“ die Rede: z. B. WANEGFFELEN 1998, S. 43; JOXE 1998, S. 149; GARRISSON 1985, S. 19 (nicht wiederholt in: GARRISSON 1998, S. 305f.). Dagegen SUTHERLAND 1988, S. 33f. mit ge-

---

nauerer Formulierung als ein Jahr zuvor: „Political assemblies [...] were expressly forbidden in article eighty-two“. Ebenso: GREENGRASS 1995, S. 105.

- 44 Vgl. BIRNSTIEL 1999, S. 18.
- 45 Die Zahlenangaben zu den places de sûreté variieren enorm: Bei BIRNSTIEL 1999, S. 18 sind es 280, bei LECLER 1994, S. 517 beinahe 200, bei WANEGFFELEN 1998, S. 46 nur 150. Weniger veranschlagen MIECK 1982, S. 241 (84 im Jahre 1610) und RICHARD 1994, S. 15 (51).
- 46 Von „une sorte d'état dans l'état“ spricht z.B.: LABROUSSE, Élisabeth, «Une foi, une loi, un roi?». La Révocation de l'édit de Nantes, Genf – Paris 1985, S. 93. LECLER 1994, S. 517 schreibt: „Ce privilège [...] donnait aux réformés [...] une puissance militaire considérable“ („Dieses Privileg gab den Reformierten eine beträchtliche militärische Stärke“). Sie wurde ihnen jedoch nicht gegeben, sondern hatte vor 1598 längst bestanden (vgl. TURCHETTI 1998, S. 96; COTTRET 1997, S. 71-74)
- 47 So auch GREENGRASS 1995, S. 105 und BIRNSTIEL 1999, S. 18f.
- 48 Denn nicht anders lassen sich die Geschichtlichen Grundbegriffe (SCHREINER 1990, S. 447) verstehen: „Das Toleranzedikt von Nantes spricht von liberté de conscience und gebraucht die Wörter permission oder concession, um zum Ausdruck zu bringen, was in der neueren Geschichtswissenschaft mit Toleranz gemeint ist.“
- 49 Für eine grundlegende Kritik an den methodischen Prämissen der Geschichtlichen Grundbegriffe (auch an Koselleck): ALGAZI, Gadi, Herrengewalt und Gewalt der Herren im Spätmittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch (= Historische Studien Bd. 17), Frankfurt am Main – New York 1996. Es geht hier zwar um Otto Brunners „Schutz und Schirm“. Algazis Kritik an der Annahme (z.B. S. 23-29), die Begriffsbildung folge einem realen Sachverhalt, lässt sich aber auch auf Schreiners „Toleranz“ anwenden.

---

## **Verlag der Deutschen Hugenotten-Gesellschaft**

Hafenplatz 9a – 34385 Bad Karlshafen – Tel. 05672/1433

### **Neuerscheinung 2000**

Ursula-Marianne Mathieu und Ursula Fuhrich-Grubert

#### **Die Kolonie 1875-1877, 1880-1882 Die Französische Colonie 1887-1906 Namensregister**

(Geschichtsblätter der Deutschen Hugenotten-Gesellschaft e.V., Bd. 31)  
Bad Karlshafen 2000, 198 Seiten,  
ISBN 3-93048-12-X, 29,80 DM

Ein Personenregister mit ausführlicher Einleitung für genealogisch  
und historisch interessierte Forscher im Bereich der  
Geschichte der Hugenotten.

# Liedpsalter zum Evangelischen Gesangbuch

von Alexander Wagner

Das Evangelische Gesangbuch hat in seinem Stammteil elf Gesänge aus dem Bestand des Genfer Psalters aufgenommen, und der Regional-Liederteil des EG-West (Rheinland, Westfalen, Lippe, Evangelisch-reformierte Kirche in Bayern und Nordwestdeutschland, evangelische Kirche im Großherzogtum Luxemburg) enthält 21 Gesänge aus dieser Gesangbuchtradition. Angesichts der Erfahrung, dass die deutschsprachige Chorliteratur für den genannten Liedbestand seit jeher auffällig spärlich und einseitig ist, beauftragte die lippische Kirchenleitung den Verfasser dieses Textes mit der Herausgabe praktikabler Chormusik für den gottesdienstlichen Gebrauch.



Daraufhin entstand unter dem Titel der ersten Zeile des 98. Psalms in der Verfassung von Matthias Jorissen „Singt, singt dem Herren neue Lieder“ (EG 286) eine Chorsammlung zu allen im Evangelischen Gesangbuch enthaltenen Psalmen und Gesängen reformierter Herkunft. Zuerst wurden elf Stücke des Stammteils bearbeitet, und zwar für jede betreffende EG-Nummer ein vierseitiges Chorblatt mit mindestens zwei, für vielgesungene Psalmen auch drei Liedsätze. Dabei enthielt jeder Psalm einen vierstimmigen Note-gegen-Note-Satz, um den Kirchenchören den immer wieder eingeforderten, am leichtesten singbaren Schwierigkeitsgrad zu bieten. Der jeweils zweite Chorsatz durfte dann mehr oder weniger auf-

gelockert, etwa fünfstimmig, in aparter Besetzung oder mit Instrumenten sein, um auch leistungsfähigeren Chören einen Anreiz zu geben. Für alle Sätze waren seit 1996 amtliche Textfassungen und die Gesangbuchtonart verbindlich, um das gemeinsame und abwechselnde Musizieren von Chor, Gemeinde und Orgel zu ermöglichen.

Bei der Auswahl der Tonsätze nahm ich mir größtmögliche Mannigfaltigkeit, das Ideal der Erstveröffentlichung und die Bevorzugung deutscher Komponisten zur Richtschnur. Nicht dass heimische Musiker bessere oder schö-

nerer Sätze verfassten als Komponisten aus Frankreich, aus den Niederlanden, aus der Schweiz oder aus Ungarn. Aber es erschien empfehlenswert, durch bekanntere Namen leichtere Akzeptanz zu ermöglichen und die naheliegende Sprachbarriere ausländischer Namen zu vermeiden. Selbst unter diesem Blickwinkel bilden die französischen Meister des Reformationsjahrhunderts noch immer die Mehrheit; wenn wir bedenken, dass drei von ihnen, Goudimel, Jambe de Fer und Crassot, in den Verfolgungen der „Bartholomäusnacht“ (in Lyon vom 28. bis 31. August 1572) ihren evangelischen Glauben mit dem Märtyrertod besiegelten, vermag die Dominanz ihrer fraglos hoch qualifizierten Tonsätze sicherlich zu überzeugen.

Die zwölf Chorblätter zum EG-Stammteil (CV 6.401-6412) enthalten Kompositionen von elf (sieben deutschen und vier französischen) Autoren. Vor 27 Liedsätzen sind 19 sonst in keiner praktischen Ausgabe erhältlich. Ein besonderer Reiz lag darin, die farbigen und wertvollen Werke von Richard Crassot und die von Jean Le Grand erweiterten Tonsätze von Claude Le Jeune in deutschen Erstausgaben veröffentlichen zu dürfen. Zum 68. Psalm (EG 281) entstanden zwei Liedblätter, da ihm als vielfach bezeugtem Glaubens- und Kampflied der Hugenotten besondere geschichtliche und geistliche Aussagekraft eignet.

Für die 21 Psalmen und Gesänge reformierter Herkunft im Regionalteil des EG-West einigten sich Verlag und Kirchenleitung auf die Herstellung eines Chorbuchs unter den gleichen Gesichtspunkten und mit demselben Titel „Singt, singt dem Herren neue Lieder“. Es war eine lohnende Aufgabe, diese verhältnismäßig größere Zahl reformierter Gesänge in mannigfaltigen Chorfassungen für die deutsche Praxis verwendbar zu machen. Und dies umso mehr, als es in der Geschichte der deutschen Reformierten bislang keine Chorsammlung gezielt für die kirchliche Praxis mit weiterreichendem stilistischen und übernationalen Horizont gegeben hat. Man kann das unter anderem daraus erklären, dass der deutschsprachige Psalter von Ambrosius Lobwasser von der 1. Auflage 1573 an und in den meisten Neuauflagen, auch jenseits deutscher Grenzen, nahezu ausschließlich mit den vierstimmigen Liedsätzen von Claude Goudimel erschienen ist - von drei vergleichbaren Ausgaben mit den Tonsätzen von Claude Le Jeune abgesehen (Frankfurt/Oder 1621, Amsterdam 1646, Basel 1659). Wer also die Genfer Psalmen in deutscher Sprache mehrstimmig singen wollte, fand die Harmonisierungen jeweils eines einzigen Meisters gleich im Gesangbuch selbst. Nach Chorvertonungen brauchte man im 17. und 18. Jahrhundert also nicht zu suchen. In Anbetracht der Reichhaltigkeit des musikalischen Erbes im reformierten Psalmengesang erschien eine solche wissenschaftliche Einseitigkeit für die vorgegebene Zielsetzung nicht empfehlenswert. Ich habe darum unter Mitberücksichtigung des Meisters Goudimel für die insgesamt 47 Tonsätze des Psalmen-Chorbuchs die Arbeiten von 19 Autoren

ausgewählt, darunter acht deutschen, acht französischen, zwei niederländischen und einem ungarischen Komponisten. Auch hier hat wieder jeder einzelne Psalm einen schlichten vierstimmigen Kantionalsatz für einfachste Chorverhältnisse; aber die jeweils zweiten oder dritten Stücke bieten eine lohnende Vielfalt vom Zwiegesang über das Terzett oder den dreistimmigen Kanon mit Instrumenten bis zum fünfstimmigen Liedsatz oder zur fünfstimmigen Liedmotette.

„Singt, singt dem Herrn neue Lieder“ entfaltet also eine bisher weder bekannte noch zugängliche breite und vielfältige Palette der Chorliteratur zum Psalmengesang reformierter Provenienz. Da alle Liedvorlagen dem Evangelischen Gesangbuch entnommen und die Mehrzahl der Chorsätze Erstveröffentlichungen sind, bildet dieses erste deutsche Chorbuch zur Literatur der Liedpsalmen eine notwendige und deutliche Bereicherung des gesamten deutschen kirchenmusikalischen Lebens.

Erhältlich ist das im Carus Verlag erschienene Chorbuch „*Singt, singt dem Herren neue Lieder. Liedpsalter zum Evangelischen Gesangbuch für gemischten Chor und Ad-linitum-Instrumente*“ zum Preis von DM 18,- im Musikalienhandel.

## Neue Bücher und Aufsätze

Die mit einem \* versehenen Titel sind in der Bibliothek in Bad Karlshafen vorhanden bzw. werden angeschafft. Nicht aufgenommen wurden - von Ausnahmen abgesehen - Aufsätze aus genuin hugenottischen Zeitschriften. Für die Bücher ohne Stern werden noch Sponsoren gesucht. Bitte teilen Sie alle Neuerscheinungen (Bücher u. Aufsätze) dem Schriftleiter von HUGENOTTEN mit.

- \***Audisio, Gabriel:** Des Pauvres de Lyon aux vaudois réformés, in: Revue de l'histoire des religions 217, Heft 1, 2000, S. 155-166.
- \***Audisio, Gabriel:** Les vaudois. Présentation, in: Revue de l'histoire des religions 217, Heft 1, 2000, S. 5-8.
- \***Baumberger, Klaus:** Ein Geburtstagsgedicht auf den Weseler Prediger Anton von Dorth, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 47./48. Jahrgang, 1998/1999, S. 523-527 [van Dorth war Pfarrer der wallonisch-reformierten Gemeinde Wesel].
- \***Benedetti, Marina:** Le donne valdesi nella scrittura del passato e nella costruzione del futuro, in: Revue de l'histoire des religions 217, Heft 1, 2000, S. 167-178.
- \***Benedict, Philip; Marnef, Guido; van Nierop, Henk and Venard, Marc (Ed.):** Reformation, Revolt and Civil War in France and the Netherlands 1555-1585, Amsterdam 1999.

- \***Berthoud, Jean-Marc:** Calvin et la France: Genève et le déploiement de la réforme au XVIe siècle, (Collection mobiles historiques), Genève 1999.
- \***Billier, Peter:** What *did* happen to the Waldensian Sisters? The Strasbourg Testimony, in: *Protestantesimo* 54, Roma 1999, S. 222-233.
- \***Blanc, Robert:** Un pasteur du temps des Lumières: Benjamin-Sigismond Frossard (1754-1830), Paris 2000.
- \***Bohn, Robert:** Karlshafen 1699-1999. Wirtschafts- und Sozialgeschichte der hessischen Planstadt aus der Barockzeit, Bad Karlshafen 2000.
- \***Calvin, Jean:** La famine spirituelle (sermon inédit sur Esaïe 55). Edité et annoté par Max Engamare - traduit en anglais par Francis Higman, Genève 2000.
- \***Chabrol, Jean-Pierre:** Élie Marion, le vagabond de Dieu (1678-1713): prophétisme et millénarisme protestants en Europe à l'aube des Lumières, Aix-en-Provence 1999.
- \***Chareyre, Philippe:** Jean Mouton et Dominique Deyron, anciens jacobins, acteurs de la Réforme Nîmoise, in: *Mémoire Dominicaine* 12, 1998, 121-140.
- \***Cottret, Bernard:** De l'Edit de Nantes à la Glorieuse Révolution. Concorde, liberté de conscience, tolérance, in: *La Naissance de l'Idee de Tolérance 1660-1689*. Acte du colloque organisé à l'Université de Rouen les 29 et 30 janvier 1999, Rouen 1999, S. 3-28.
- \***de Lange, Albert:** Die Vergangenheit nie vergessen. Daniel Moudon, der letzte Waldenserpfarrer in Württemberg, in: *Der Deutsche Waldenser* Nr. 221, 1/2000, S. 290-296.
- \***de Lange, Albert:** Die Waldenser, I Valdesi, Les Vaudois, The Waldensians, Geschichte einer europäischen Glaubensbewegung in Bildern, Storia per immagini di un movimento religioso europeo, L'Histoire d'un mouvement religieux européen en images, History of a European Religious Movement in Pictures, Hg. Landesbildstelle Baden, Melanchthonhaus Bretten, Deutsche Waldenservereinigung, Evangelische Landeskirchen in Baden, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck und Württemberg, Gustav-Adolf-Werk e.V., Karlsruhe 2000.



- \***De Michelis, Cesare G.:** Il valdismo e le terre russe (secc. XIV-XVI), in: *Revue de l'histoire des religions* 217, Heft 1, 2000, S. 139-154.
- \***Deyon, Pierre et Solange:** Henri de Rohan huguenot de plume et d'épée 1579-1638. Préface de Pierre Goubert, Paris 2000.
- \***du Vinage, Renate:** Ein vortreffliches Frauenzimmer. Das Schicksal von Eleonore d'Olbreuse, der letzten Herzogin von Braunschweig-Lüneburg-Celle, Berlin 2000.
- \***Fabre, Rémi:** Les protestants en France depuis 1789, Paris 1999.
- \***Felix, Fred W.:** Die Auswanderung der Protestanten aus dem Fürstentum Orange 1703 und 1711-13, (*Geschichtsblätter der Deutschen Hugenotten-Gesellschaft e.V.*, Bd. 33), Bad Karlshafen 2000.
- \***Flick, Andreas:** Huguenots in the Electorate of Hanover and their British links, in: *Proceedings of the Huguenot Society of Great Britain and Ireland*, Vol XXVII No 3, 2000, S. 335-350.
- \***Fritzsche, Hans:** Zur Familiengeschichte von Charles Hector, Marquis de Marsay (1688-1753), in: *Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes* 47./48. Jahrgang, 1998/1999, S. 528-533 [Marsay stammte aus der Landschaft Aunis im Poitou].
- \***Galluel-Guillard, André:** Les Vaudois du Piémont entre la répression et la tolérance, in: *Foi et Vie* 97, 1998, S. 25-41.
- \***Gamonnet, Étienne:** Pierre Durand, restaurateur du protestantisme en Vivarais: lettres et écrits, Bez-et Esparon 1999.
- \***Giacone, Franco:** Les Tragiques d'Agrippa d'Aubigné et les vaudois, in: *Revue de l'histoire des religions* 217, Heft 1, 2000, S. 179-196.
- \***Gilmont, Jean-François:** Les vaudois: sources et méthodes, in: *Revue de l'histoire des religions* 217, Heft 1, 2000, S. 9-20.
- \***Girardin, Albert:** Die Helleringer Kirche, in: *Association pour la Sauvegarde et l'Utilisation du Temple Réformée de Sarre-Union*, Bulletin 1999, S. 35-38 [Bisher unveröffentlichter Vortrag aus dem Nachlass von Herrn Girardin].
- \***Guthmüller, Bodo:** Henri IV als französischer Perseus. Zur mythologischen Repräsentation fürstlicher Macht in der Renaissance, in: *Wolfenbütteler Renaissance-Mitteilungen* 23, 1999, S. 53-65.
- \***Heimann, Heinz-Dieter:** Brandenburger Toleranz zwischen Anspruch, Mythos und Dementi. Historisch-politische Annäherungen an das „Edikt von Potsdam“, in: *Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte* 52, Hefte 2, 2000, S. 115-125.
- \***Heselton, Kenneth Y.:** Les huguenots de Sunbury, in: *Cahiers du Centre de Généalogie Protestante* 69, 2000, S. 8-31.
- \***Kaller, Gerhard:** Die Anfänge der kurpfälzischen Exulantengemeinden Frankenthal, Schönau, Heidelberg und Otterberg (1562-1590), in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 147, 1999, S. 393-403.

- \***Kleine Schriftensammlung zur Geschichte der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Berlin und Brandenburg - einschließlich Kirchengemeinden im Bereich der ehemaligen Kirchenprovinz der Mark Brandenburg**, (Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg. Archivbericht/Beiheft Nr. 24-25), Berlin 1998.
- \***Labrousse, Elisabeth u. a. (Ed.):** Correspondance de Pierre Bayle. Tome premier: 1662-1674 Lettres 1-65, Oxford 1999.
- \***Lestringant, Frank:** Clément Marot, De l'adolescence à l'enfer, Padova 1998.
- \***Magdelaine, Michelle:** Exil et voyage. Le Refuge huguenot et l'errance, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 49, 1999, S. 105-114.
- \***Piqué, Nicolas/Waterlot, Ghislain (Hg.):** Tolérance et Réforme. Éléments pour une généalogie du Concept de Tolérance, Paris - Montréal 1999.
- \***Roney, John B./ Klauber, Martin I. (Hg.):** The Identity of Geneva. The Christian Commonwealth, 1564-1864, Westport Connecticut-London 1998.
- \***Rubellin, Michel:** Gichard di Pontigny et Valdès à Lyon: la rencontre de deux idéaux réformateurs, in: Revue de l'histoire des religions 217, Heft 1, 2000, S. 39-58.
- \***Selles, Otto S.:** A Case of Hidden Identity: Antoine Court, Bénédict Pictet, and Geneva's Aid to France's Desert Churches (1715-1724), in: The Identity of Geneva. The Christian Commonwealth, 1564-1864. Ed. by John B. Roney and Martin I. Klauber, Westport, Connecticut - London 1998, S. 93-109.
- \***Sievers, Hans-Jürgen (Hg.):** In der Mitte der Stadt. Die Evangelisch-reformierte Kirche zu Leipzig von der Einwanderung der Hugenoten bis zur Friedlichen Revolution, Leipzig 2000.
- \***Strohm, Christoph:** Theologie und Zeitgeist. Beobachtungen zum Siegeszug der Methode des Petrus Ramus am Beginn der Moderne, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 110, H. 3, 1999, S. 352-371.
- \***Tulot, Jean-Luc:** Abjurations faites à Poitiers dans les années 1681-1686 relevé effectué, in: Cahiers du Centre de Généalogie Protestante 69, 2000, S. 48-55.



- \***Tulot, Jean-Luc:** Essai pour une histoire de l'Eglise réformée de Poitiers au temps de l'Édit de Nantes, in: Cahiers du Centre de Généalogie Protestante 69, 2000, S. 32-47.
- \***Weber, Friedrich:** Antoinette de Bourignon - Mystikerin und positive Indifferentistin. Laienfrömmigkeit und Orthodoxie im 17. Jahrhundert, in: Annäherungen an das Heilige. Gottesliebe und Nächstenliebe in den Religionen. Edmund Weber zum 60. Geburtstag, Stuttgart-Berlin-Köln 1999, S. 207-220.

### www. Hugenotten im Internet (3)

In dieser Rubrik werden empfehlenswerte Internetadressen zum Thema ‚Hugenotten‘ und ‚Waldenser‘ kurz vorgestellt.

- 1) [www.reformiert-online.de](http://www.reformiert-online.de)  
Neben vielen Informationen über die reformierte Welt können sie auch die Zeitschrift HUGENOTTEN abrufen (von Heft 1/2000 an).
- 2) [www.jalb.de](http://www.jalb.de)  
Homepage der Johannes a Lasco Bibliothek Große Kirche Emden mit Zugang zum Bibliothekskatalog (Schwerpunkt reformiertes Schrifttum)
- 3) [www.cyndislist.com/huguenot.htm](http://www.cyndislist.com/huguenot.htm)  
Amerikanische Genealogieseite auch zum Thema Hugenotten
- 4) [www.afc.com.au/huguenot.htm](http://www.afc.com.au/huguenot.htm)  
‚Australian Family Tree Connection‘ mit einer umfangreichen hugenottischen Namenliste und E-mail-Verbindungen. Der Deutsche Hugenotten-Verein (sic!) hat hier noch seinen Sitz in Flensburg.
- 5) [www.waldenser.de](http://www.waldenser.de)  
Homepage der Deutschen Waldenservereinigung e.V.
- 6) [www.Friedrichsdorf.de](http://www.Friedrichsdorf.de)  
Homepage des Magistrats der Stadt Friedrichsdorf mit Informationen über J.P.E. Desor und Madame Blanc.

Die **Hochwasserkatastrophe in Norditalien** hat auch schwere Schäden in den Gemeinden der Waldenserkirche in Piemont angerichtet. Im Aostatal und in Turin standen Einrichtungen und Kirchengebäude unter Wasser. Im Pellicetal und im Chisonetal sind alle Brücken zerstört. Die Deutsche Waldenservereinigung ruft darum zu Spenden auf. Konto Nr. 978124 bei der Sparkasse Pforzheim (BLZ 66650085) unter dem Stichwort „Hochwasser“.

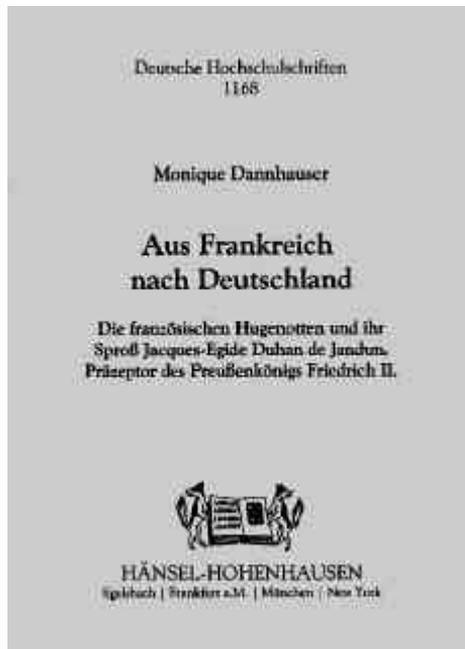
## Buchbesprechung

**Monique Dannhauser: Aus Frankreich nach Deutschland. Die französischen Hugenotten und ihr Sproß Jacques-Egide Duhan de Jandun, Präzeptor des Preußenkönigs Friedrichs II. (= Deutsche Hochschulschriften 1168), Verlag Hänsel-Hohenhausen, Egelsbach/Frankfurt/M./München/New York 1999, ISBN 3-8267-1168-8, 78 DM.**

Mag der Titel dieser Dissertation den Anschein erwecken, als handele es sich um eine Biographie, in deren Mittelpunkt Jacques-Egide Duhan de Jandun steht, so korrigiert bereits ein Blick in das Inhaltsverzeichnis den ersten Eindruck. Gerade einmal 30 von 180 Seiten behandeln Leben und Werk des Präzeptors Friedrichs II. von Preußen.

Tatsächlich geht es der Autorin primär auch nicht um einen biographischen Ansatz. Vielmehr stehen die beiden Fragen, warum Pädagogen „aus der Ferne“ - wie Duhan einer war - „solche Erfolge bei ihren Schülern“ erzielten und „welche ihrer Charakteristika ihnen [den Pädagogen] zum Erfolg verhalfen“, im Mittelpunkt der Untersuchung (S. 11). Duhan ist für Monique Dannhauser nicht mehr und nicht weniger als ein Repräsentant dieser Pädagogen, gelang es ihm doch die Persönlichkeit seines Schülers, des späteren preußischen Königs, „auf einmalige und herausragende Weise zu entwickeln.“ (S. 11)

Um die genannten Fragen beantworten zu können, müssen die Grundlagen der Pädagogik „aus der Ferne“, und damit das kulturelle Erbe Duhans geklärt werden. So zeichnet die Autorin zunächst das Schicksal der Hugenotten im Frankreich Ludwigs XIV. (Teil I) und anschließend im preußischen Refuge (Teil II) nach. Es wird deutlich, dass die französisch-reformierten Flüchtlinge zu Mittlern zwischen den beiden Kulturräumen wurden. Sodann geht es um „die Kunst zu lehren“ (Teil III), das heißt um die Grundlagen der Pädagogik Duhans. Johannes Sturm, der bekannte Straßburger Begründer moderner pädagogischer Ansätze, und der Kosmopolit



und Pädagoge Comenius kommen in den Blick.

Damit sind die Voraussetzungen für den Erfolg des Präzeptors geklärt: Er war in der Lage, in doppelter Hinsicht zwischen Preußen und Frankreich zu vermitteln: als Hugenotte und als gelehrter Pädagoge. Sein Leben steht für Monique Dannhauser paradigmatisch für das Schicksal der Hugenotten und für eine gelungene Lehrer-Schüler-Beziehung.

Betrachtet man den ersten Teil der Arbeit „Die Franzosen und die reformierte Religion“ eingehender, so fällt dessen - wie ich es nennen möchte - sehr „protestantische“ Perspektive auf: Eine Analyse der politisch-sozialen Hintergründe für die Aufhebung des Edikts von Nantes findet nur in Ansätzen statt. Ausführlich hingegen werden die – fraglos furchtbaren – Verfolgungen der Protestanten in Frankreich vor und nach dem Edikt von Fontainebleau bis hin zur Restauration der reformierten Kirche in Frankreich beschrieben. Interessant ist dabei der Hinweis auf die Verweigerung des *ius emigrandi* (auf der Grundlage der Ausführungen von Jean Charbonnier während eines Colloquiums in Paris 1986) und die Verbindungen zwischen der Kirche der Wüste und dem Refuge.

Im zweiten Teil „Die Hugenotten im Refuge“ werden eine Reihe von juristischen und theologischen Argumenten, die eine Entscheidung für das Exil erleichterten, erläutert sowie – und dies ist meines Wissens neu und anregend – Reiseberichte und Mythen als Vorbilder für die Fluchtidee analysiert. Die folgende Beschreibung der Einbürgerung und der Rolle der *Réfugiés* in Brandenburg-Preußen folgt der bekannten Literatur zum Thema. Allerdings gewinnt man an manchen Stellen den Eindruck, dass die Autorin der hugenottischen Selbstmythologisierung aufgesessen ist: So war der wirtschaftliche Erfolg der Hugenotten bei weitem nicht so immens wie Monique Dannhauser ihn darstellt (z.B. S. 99). Die einschlägigen Arbeiten von Stefi Jersch-Wenzel weisen jedenfalls in eine andere Richtung.\* Ärgerlich ist hier die ständige Verwechslung des Französischen Doms in Berlin mit der daneben gelegenen Friedrichstadtkirche. Handelte es sich doch im ersten Fall um einen reinen Repräsentationsbau ohne sakrale Funktionen, der 1785 fertig gestellt wurde, und keineswegs um eine Kirche mit den Ausmaßen einer Kathedrale (S. 83), die 1701-1705 errichtet wurde.

In ihrem eigentlichen Element ist die Autorin dann im dritten Teil ihrer Arbeit. Die Analyse der Sturmschen Pädagogik als ein Werk zwischen Frankreich und Deutschland - das heißt Sturm wird als Vermittler zwischen beiden Kulturen an einer wichtigen Schnittstelle, nämlich Straßburg, dargestellt - ist einleuchtend. Die Wirkung von Sturm und Comenius auf die pro-

---

\* Zum Beispiel: Stefi Jersch-Wenzel: Juden und „Franzosen“ in der Wirtschaft des Raumes Berlin/Brandenburg zur Zeit des Merkantilismus (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 23), Berlin 1978.

testantischen Akademien Frankreichs führt dann zur Familie Duhans und schließlich zu dem Präzeptor selbst oder besser: zu den Beziehungen zwischen ihm und dem späteren Friedrich II.

Untersucht werden die Gedächtnisrede Friedrichs auf Duhan und deren gemeinsamer Briefwechsel. Monique Dannhauser zeigt, wie Duhan die pädagogischen Grundsätze von Sturm und Comenius anwandte, um „zunächst das Herz und dann den Geist des Schülers“ zu öffnen und ihm schließlich „zu helfen, die verschiedenen Komponenten seiner Persönlichkeit zusammenzuführen“ – ihn damit zu „Friedrich dem Großen“ (S. 162) werden zu lassen. Die solcherart stringent auf den Punkt hingeschriebene Analyse ist gelungen. Offen bleibt die Frage nach dem außerpädagogisch-außerhugenottischen Kontext. Es ist wohl nicht daran zu zweifeln, dass eine Persönlichkeit durch ihre gesamte Umwelt geformt wird. Hier wären zumindest noch weitere Hinweise angebracht gewesen, die über Madame de Rocouille, die französisch-reformierte Erzieherin Friedrichs, und dessen Vater, Friedrich Wilhelm I., hinausgehen.

Damit komme ich abschließend zu einer Reihe von Unachtsamkeiten, welche die Lektüre und Rezeption des Buches erschweren. Eine Vielzahl von Druckfehlern verbunden mit stilistischen Schwächen, die fraglos der Übersetzung geschuldet sind, verderben den Genuss beim Lesen erheblich. Hinzu treten falsche oder fehlende Hinweise auf Zitate und Literatur sowie eine scheinbare Beliebigkeit in der Zitierweise der benutzten Arbeiten: einmal wird der Verlag angegeben, ein anderes Mal dafür der Erscheinungsort, es fehlen Seitenangaben usw. Völlig unverständlich ist die Zusammenstellung der drei Register: Die Unterscheidung von „Personen, die ein Kulturerbe darstellen [sic!]“, „Vermittler zwischen den Kulturen“ und „geschichtsträchtigen Personen dieser Länder“ ist schon theoretisch kaum nachzuvollziehen, da genauere Definitionen fehlen. Warum dann aber jemand wie der Straßburger Pädagoge Johannes Sturm nicht als Vermittler auftaucht, der im 19. Jahrhundert lebende, primär auf sein Preußentum stolze Berliner Unternehmer Ravené hingegen schon, oder warum Albert von Preußen ein Kulturerbe „darstellt“, Alexander und Wilhelm von Humboldt jedoch nicht, führt diese Unterscheidungen meines Erachtens praktisch ad absurdum.

Die Idee des Buches ist anregend, die Konzeption und Darstellung inhaltlich gelungen - wenn man einmal von dem in die Irre führenden Titel und einigen, meist kleineren Fehlern absieht. Die äußere Gestaltung des Inhalts lässt die Lektüre des Werkes jedoch an vielen Stellen zu einem Ärgernis werden - schade!

Ursula Fuhrich-Grubert

# HUGENOTTENKREUZE der Deutschen Hugenotten-Gesellschaft



**A** Anstecker (mit Clip)  
Email (blau-weiß)  
vergoldet 1,5 cm  
22,- DM



**Bb1** Anstecknadel  
Email (blau-weiß)  
vergoldet 2,5 cm  
33,- DM



**Cb1** Anstecknadel  
Email (blau-weiß)  
vergoldet 4,0 cm  
42,- DM



**Bb** Anhänger  
Email (blau-weiß)  
vergoldet 2,5 cm  
32,- DM



**Cb** Anhänger  
Email (blau-weiß)  
vergoldet 4,0 cm  
36,- DM



**D** Anhänger vergoldet  
3,5 cm 41,- DM



**E** Anhänger vergoldet  
2,5 cm 36,- DM



**F** Anhänger vergoldet  
3,5 cm 41,- DM

**H** Anhänger  
Gold 14 K 175,- DM

**Es** Anhänger  
Silber 33,- DM

**K** Anhänger  
Gold 14 K 175,- DM

**Ds** Anhänger  
Silber 40,- DM

**Fs** Anhänger  
Silber 40,- DM

Ohne Abb. **G** (Musterung wie F), jedoch 2,5 cm vergoldet 36,- DM; **Gs** Silber 52,- DM  
Preise incl. MwSt. zuzüglich Versandkosten

**Bestellungen bitte direkt an:  
Ursula M. Mathieu, Lehnsmorgen 12 b, 38173 Sickinge, Tel. 05305-666**

Bitte geben Sie die **Weihnachtsbestellungen** bis zum 30. November 2000 auf!

## Nachruf für Dr. phil. Helmut Cellarius

von Jochen Desel

Am 22. Juli 2000 ist das langjährige Mitglied unserer Deutschen Hugenotten-Gesellschaft Dr. phil. Helmut Cellarius in Dillenburg gestorben. Er wurde am 27. April 1909 in Frankfurt am Main geboren. Helmut Cellarius hat sich um die Hugenottenforschung besondere Verdienste erworben, die denen in besonderer Erinnerung sind, die ihn auf der Höhe seiner Schaffenskraft erlebten. Seine wissenschaftlichen Arbeiten gipfelten in einer umfassenden Hugenotten-Bibliographie, die er 1967 und 1975 im Archiv für Sippenforschung veröffentlichte. Diese Bibliographie ist eine Hilfe für jeden, der sich mit den Hugenotten und ihrer Geschichte beschäftigen möchte, und ein Zeugnis der umfassenden Kenntnisse des Forschers Helmut Cellarius. Sie ist zugleich eine Einführung in *Wege und Probleme der Hugenottenforschung* in aller Welt. Helmut Cellarius war freilich nicht nur als Wissenschaftler tätig. Im persönlichen Umgang war er liebenswert und humorvoll. Meine letzte Begegnung mit ihm anlässlich unserer 100-Jahr-Feier 1990 in Friedrichsdorf am Taunus bleibt mir unvergesslich. Ein Jahr vorher war er zum Ehrenmitglied unserer Gesellschaft ernannt worden.

Wenn er jetzt 91-jährig gestorben ist, dann gilt das paulinische Wort für ihn und für uns, das seine Angehörigen über die Traueranzeige gesetzt haben: Wir wissen aber, dass denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Besten dienen (Römer 8, 28).

### Genealogische Suchanzeigen

• **Genealogische Anfrage:** Kann jemand genauere Hinweise geben über die Herkunft der Familie **Lison**? Bisher scheint gesichert, dass laut Kirchenregister der Gemeinde Kaulwitz/Kreis Namslau (Schlesien, heute Polen) ein Matthias Lison am 25.2.1752 geboren wurde als Sohn eines gewissen Jean Lison, der als Hugenotte aus gleichnamigem Ort in der Normandie bezeichnet wurde. Dieses Kirchenregister gibt es in Kaulwitz nicht mehr. Die belgischen Lisons wissen nichts von einer hugenottischen Herkunft, aber bestätigen den Herkunftsort. Wer weiß mehr? Information an: Dr. Rüdiger Lison, Lerchenstr. 43, 47057 Duisburg, Tel/Fax 0203/377834.

• **Genealogische Anfrage:** In Gottstreu ließ sich um 1735 Pierre **Jouvenal** mit seiner Ehefrau Marguerite Elisabeth, geb. Schacht(z) nieder. Er wurde um 1711 geboren. Wer kann Hinweise zu seiner Herkunft bzw. dem Aufenthalt der Familie vor 1735 geben? Enge verwandtschaftliche Beziehungen zur Familie Jouvenal in Gewissenruh bestehen nicht. Die Namen der Eltern des Pierre Jouvenal sind unbekannt. Hinweise bitte an: Waldenserfreunde Gottstreu/Gewissenruh e.V., Thomas Ende, Eduard-Stremme-Str. 10, 34359 Reinhardshagen.

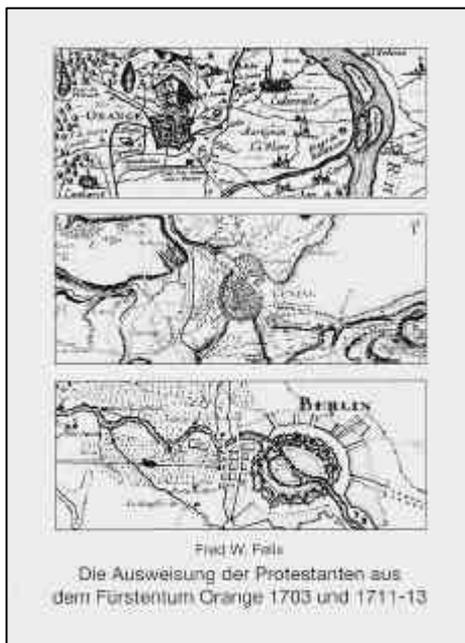
- **Genealogische Fußnote.** Um die Jahreswende 1677/1778 erhielten drei lothringische Reiter das Bürgerrecht im leiningschen Ort Großbockenheim: Julian **Piquenar**, aus der Normandie, lutherisch, das Weib aus Großbockenheim bürtig; Bastian **Hector** aus Bar le Duc (nach einer Quelle: katholisch), das Weib von Großbockenheim; Olivier **Oner**, aus der Normandie, das Weib von Bockenheim, beide katholisch (nach anderer Angabe: lutherisch).

Die Beurkundung findet sich doppelt im Fürstl. Leiningschen Archiv in Amorbach im Faszikel A 6/16/22, teils Folio 37, teils fol. 141 v. (Alfred H. Kuby).

## Kurzmeldungen

- **Ende der „Reformierten Kirchenzeitung“:** Im Zuge einer Neuordnung der reformierten Publizistik hat das Moderamen des Reformierten Bundes beschlossen die „Reformierte Kirchenzeitung“ (RKZ) zum Oktober 2000 als selbständige Publikation einzustellen. Sie wird in der evangelischen Zeitschrift „Evangelische Monatshefte – Zeichen der Zeit“ aufgehen. Damit verstummt nach 141 Jahrgängen eine bedeutende Stimme der evangelisch-reformierten Öffentlichkeitsarbeit.
- **Kulturführer:** Pünktlich zum 300-jährigen Jubiläum der Evangelisch-reformierten Kirche in Celle im Jahr 2000 gibt das Stadtarchiv Celle in der Reihe „Celler Baudenkmale“ ein Faltblatt heraus. Erstmals liegt damit ein knapper Führer über die letzte erhaltene Hugenottenkirche Niedersachsens vor. Er ist gegen Einsendung von Briefmarken im Wert von 2,20 DM erhältlich: Ev.-reformierte Gemeinde, Hannoversche Str. 61, 29221 Celle.
- **Vortrag in Kassel:** Die Merkmale des französisch-reformierten Kirchenbaus in Europa. Vortrag mit Lichtbildern, Pastor Andreas Flick (Celle), Präsident der DHG, Sonntag, 18. Februar 2001, 17.00 Uhr, Karlskirche Kassel.
- **Suche folgende Bücher:** 1) Ronner, Emil Ernst: Die Lerchen Gottes (Die drei Hirten von Bordeaux - Aufstand der Kamisarden), Hänssler Verlag Stuttgart 1993; 2) Schreiber, Hermann: Auf den Spuren der Hugenotten, List Verlag München 1993. / Jürgen P. Bourdeaux, bx-service Telekommunikation & Montageservice, Alleinstr. 11, 74372 Sersheim, Tel. 07042-830109 / Fax 07042-830139.
- **Autorenlesung:** 30. November 2000, 19.30 Uhr, in der Evangelisch-reformierten Kirche Celle, Hannoversche Str. 61: Renate du Vinage liest aus ihrer soeben im Berliner Meissners Verlag erschienenen Biographie „Ein vortreffliches Frauenzimmer. Das Schicksal von Eléonore d’Olbreuse, der letzten Herzogin von Braunschweig-Lüneburg-Celle“. Gemeinsame Veranstaltung des Bomann-Museums, der Evangelisch-reformierten Gemeinde und des Bücherhauses Buchfink.

## Neuerscheinung 2000



Fred W. Felix

### **Die Ausweisung der Protestanten aus dem Fürstentum Orange 1703 und 1711-13**

(Geschichtsblätter der Deutschen Hugenotten-Gesellschaft e.V., Bd. 33)  
Bad Karlshafen 2000, 164 Seiten  
ISBN 3-930481-13-8, 34,80 DM

1703 verbot Ludwig XIV. im südfranzösischen Fürstentum Orange die protestantische Kirche. Alle, die ihren reformierten Glauben trotzdem bewahren wollten, mussten ihre Heimat verlassen. In dieser sowohl für Genealogen (Namenslisten!) als auch Historiker interessanten Arbeit wird von dem Schicksal der Orangeois berichtet, von denen viele in Brandenburg-Preußen Aufnahme gefunden hatten.

**Verlag der Deutschen Hugenotten-Gesellschaft e.V.**  
**Hafenplatz 9a**  
**34385 Bad Karlshafen**